

1100

## Vierte Abtheilung.

Gesetzsammlung für die österreichischen Staatsbürger.

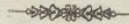
# Inhalt.

I. Stempel-Scalen und alphabetisch geordneter Stempel- und Gebühren-Tarif	Seite 71
II. Das vollständige Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859	98
III. Das Hausirpatent vom 4. September 1852	125

Wir beginnen diese Abtheilung mit dem Jedermann unentbehrlichen, alphabetisch geordneten Stempel- und Gebühren-Tarif und lassen diesem die neue Gewerbeordnung so wie das mit derselben in Wechselbeziehung stehende Hausirpatent folgen.

Die gesammte Handels-Gesetzgebung, das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch — kurz alle im Kaiserthum Oesterreich erschienenen, noch in Kraft bestehenden und alle in Zukunft erscheinenden Gesetze werden in den folgenden Jahrgängen unter dieser Abtheilung nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit ihren Platz finden, so daß sich dieses Jahrbuch nach und nach zu einem umfassenden Coder für österreichische Gesetzgebung gestalten wird.

Allerhöchste Entschliessungen, wichtige amtliche Erlässe und Verordnungen von geringerer Ausdehnung werden wir unter der VI. Abtheilung: „Zeitgeschichtliche Uebersicht“ aufnehmen.



# I. Allerneueste Stempel - Gebühren - Uebersicht

nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1859, gültig für den ganzen Umfang des Reiches vom 1. Juni 1859 an.

## A. Fixe Stempelgebühren.

Tarifmäßige Gebühr		Außerordentl. Zuschlag		Zusammen	
fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.
—	2	—	1/2	—	2 1/2
—	4	—	1	—	5
—	6	—	1 1/2	—	7 1/2
—	12	—	3	—	15
—	30	—	6	—	36
—	60	—	12	—	72
1	—	—	25	1	25
4	—	1	—	5	—
10	—	2	50	12	50
12	—	3	—	15	—

## B. Stufenleiter (Scala)

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

1. Für Wechsel.			Gebühren-		Außer-		Zusammen	
			fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.
über	bis	100 fl. Oesterreichische Währ.	—	5	—	2	—	7
"	"	200 " " " "	—	10	—	3	—	13
"	"	300 " " " "	—	15	—	4	—	19
"	"	500 " " " "	—	25	—	7	—	32
"	"	1,000 " " " "	—	50	—	13	—	63
"	"	1,500 " " " "	—	75	—	19	—	94
"	"	2,000 " " " "	1	—	—	25	1	25
"	"	4,000 " " " "	2	—	—	50	2	50
"	"	6,000 " " " "	3	—	—	75	3	75
"	"	8,000 " " " "	4	—	1	—	5	—
"	"	10,000 " " " "	5	—	1	25	6	25
"	"	12,000 " " " "	6	—	1	50	7	50
"	"	16,000 " " " "	8	—	2	—	10	—
"	"	20,000 " " " "	10	—	2	50	12	50
"	"	24,000 " " " "	12	—	3	—	15	—
"	"	28,000 " " " "	14	—	3	50	17	50
"	"	32,000 " " " "	16	—	4	—	20	—
"	"	36,000 " " " "	18	—	4	50	22	50
"	"	40,000 " " " "	20	—	5	—	25	—

Ueber 40,000 ist von je 2,000 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 Kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2,000 fl. für voll anzunehmen ist.

## C. Stufenleiter (Scala)

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

2. Für alle anderen stempelpflichtigen Urkunden.			Gebühren-Satz		Außerordentlich. Zuschlag		Zusammen	
			fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
	bis	20 fl. Oesterreichische Währung	—	5	—	2	—	7
über	20 "	40 "	—	10	—	3	—	13
"	40 "	60 "	—	15	—	4	—	19
"	60 "	100 "	—	25	—	7	—	32
"	100 "	200 "	—	50	—	13	—	63
"	200 "	300 "	—	75	—	19	—	94
"	300 "	400 "	—	1	—	25	1	25
"	400 "	800 "	2	—	—	50	2	50
"	800 "	1,200 "	3	—	—	75	3	75
"	1,200 "	1,600 "	4	—	1	—	5	—
"	1,600 "	2,000 "	5	—	1	25	6	25
"	2,000 "	2,400 "	6	—	1	50	7	50
"	2,400 "	3,200 "	8	—	2	—	10	—
"	3,200 "	4,000 "	10	—	2	50	12	50
"	4,000 "	4,800 "	12	—	3	—	15	—
"	4,800 "	5,600 "	14	—	3	50	17	50
"	5,600 "	6,400 "	16	—	4	—	20	—
"	6,400 "	7,200 "	18	—	4	50	22	50
"	7,200 "	8,000 "	20	—	5	—	25	—

Ueber 8,000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

## D. Neuester, alphabetisch geordneter, auf österr. Währung lautender

## Stempelgebühren = Tarif.

Gültig seit 1. Juni 1859.

Mit Berücksichtigung der bis 1. Juni 1860 erfolgten Nachträge verfaßt. \*)

	Stempel fl.	kr.
Abgaben, öffentliche. Die Eingaben, Protokolle und Urkunden, . . . . .	frei.	—
— Beschwerden und Rekurse dagegen . . . . .	—	36
Abhandlungen, siehe Verlassenschafts-Abhandlungen.		
Ablösungs-Verträge, über Schuldforderungen, wie Cessionen.		
— über andere Rechte nach . . . . .	Scala II.	
Abfchiede, von Privaten ausgestellt für Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienst leben . . . . .	—	15
— für andere Personen . . . . .	—	36
— von öffentlichen Behörden ausgestellt . . . . .	frei.	
Abfchlagszahlungen, die Empfangsbefätigung darüber, nach Scala II.		
— erfolgt die Befätigung auf der Urkunde über das Hauptgeschäft, z. B. im Kauf- oder im Leih-Vertrage, . . . . .	frei.	
Abfchriften, ämtliche einfache, d. i. nicht vidimirte . . . . .	—	36
— ämtliche vidimirte . . . . .	—	72

\*) Wenn nicht ausdrücklich der Beisatz gemacht ist, daß die nachfolgenden Bogen einer andern Stempelgebühr unterliegen als der erste, — so ist jeder Bogen mit der nebenangegebenen tarifmäßigen Stempelmarke zu versehen.

	Stempel fl. tr.	
Abſchriften von Parteien ſelbſt beſorgt, jedoch ämtlich o. von Notaren vidim.	—	36
— ämtliche und nicht ämtliche von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweifen ſoll, ſelbſt vidimirte, erfordern den Stempel der Original-Urk.		15
— der Rubrik der Eingaben oder Protokolle . . . . .		36
Abſolutorien, über Studien		36
— über Rechnungen v. Privat-Personen ausgestellt, gerichtl. u. außergerichtl.		36
Abſonderungs-Urkunden oder Protokolle wegen Auseinanderſetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Perſonen, wenn nicht eine Vermögens-Uebertragung ſtattfindet		36
Abſtehungserklärungen im Streitverfahren vor Schöpfung eines Erkenntniſſes in der Hauptsache		36
Abſtrafungs-Certificate	frei.	
Abtretungs-Verträge, unentgeltliche, (Schenkungen)		36
— entgeltliche, (Kauf- und Verkaufs-Verträge, über unbewegliche Sachen), nach dem Werthe	3 1/2 Pct. *)	
— über Schuldforderungen	Scala II.	
— bezüglich der Wechsel (Giri) und von Staatſchuldverſchreibungen	frei.	
Acceptationen bei Wechſeln	frei.	
Accreditive, wenn ſie gegen Entgelt erfolgte Zahlungs-Anweiſungen ſind, nach dem angewieſenen Betrage, . . . . .	Scala II.	
— ohne Entgelt, wie Schenkungen.		
— wenn ſie Vollmachten ſind, ſiehe Vollmachten.		
Acten=Notulus und Protokolle, gerichtliche im Streitverfahren		36
— wenn der Werth des Streitgegenſtandes nicht 50 fl. überſteigt		15
Actien	ſiehe Scala II.	
— Coupons	ſiehe Scala II.	
— Verträge, nach dem Werthe des zum Betriebe des Geſchäftes gemessenen Capitals oder Vermögens	ſiehe Scala II.	
— Verträge, wenn die Mühe der Geſellſchafter nicht ſchätzbar iſt, oder kein Vortheil beabſichtigt wird		36
Aktiv- und Paſſivſtands-Verzeichniß bei Güterabtretungen		36
Adelsbeſtätigungs-Decret		72
— Diplom		72
— — Erneuerung		72
Adjutum=Geſuche um Verleihe		72
Adoption, Geſuche um Beſtätigung der Aufnahme an Kindesſtatt		36
— Beſtätigung dieſer Aufnahme	frei.	
— Verträge, wenn dem Wahlkinde eine Vermögens-Uebertragung oder ein Recht auf eine Sache eingeräumt wird, wie dieſes Rechtsgeschäft.		
Advitalitäts-Verträge, wodurch ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung ſeines Verm. f. d. Fall des Ueberlebens auf die Lebensd. einräumt		36
— der Fruchtgenuß unterliegt erſt bei dem wirklichen Anfall der Gebühr mit 1 Pct.		
Advokaten=Gebühren, Liquidations-Zuerkennungen oder ämtliche Ermäßigungen derſelben	frei.	
Ärztliche Zeugniſſe		36
— für Schüler über d. Wegbleiben v. Unterr. o. Normal-, Haupt- u. Trivialsch., wenn d. Schüler zu deren Beſuch geſetzl. verpflichtet iſt, frei.		
— — die aus Sanitätsrückſichten o. zu einem öffentlich. Gebrauch gefordert werden	frei.	
Aſter=Beſtandsverträge, ſ. Beſtandsverträge.		
Agentie=Bevilligung	frei.	
— Geſuche um Aufnahme		72
Alimentations=Geſuche		36
— Verträge über den pflichtmäßigen Unterhalt einer Perſon nach dem Unterhaltsbetrag	Scala II.	

\*) Von der nach Procenten einzutheilenden Gebühr wird außerdem der 4. Theil d. i. 25%, hiervon als außerordentlicher Zuſchlag eingehoben, was hier ein für alle Mal bemerkt wird.

	Stempel fl. fr.
Almosen. Gesuche um Verleihung . . . . .	frei.
Altersnachricht = Gesuche . . . . .	— 36
— Bewilligung . . . . .	frei.
Ankündigungen in Privatsachen, die 1. an öffentlichen Orten angeheftet, 2. Zeitungsblätter zugelegt werden, ohne daß im Texte der Zeitung angegeben ist, daß d. Ankündig., d. Zeit. beiliege o. 3. Ankündigungen, welche durch eigens hiezu bestellte Leute in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden, für jedes Stück oder Abdruck bis zu dem Quadrat-Flächenmaß des Papiers von 180 Wiener Quadrat-Zollen, jedes Stück . . . . .	— 1 1/2 — 2 1/2
Mittheilungen, welche Gewerbetreib. sich gegenseitig über Gegenst. ihres Gewerbsbetriebes zusehen, gehören den bedingt stempelfreien Handels- und Gewerbs-Correspondenzen, und nicht den stempelpflichtigen Ankün- digungen an; deren Nachstempelung zum Behufe der Verwendung als stempelpflichtige Ankündig. ist gestattet, sie mögen in- o. ausländ. sein. Für Einschaltungen v. Ankündig. o. Nachrichten in Privatsachen in inländ. periodische Schriften u. f. jede Wiederhol. derselben ist zu entrichten Wenn in der Zeitung selbst angekünd. ist, daß eine Ankündig. beiliegt, so ist bloß diese Einschaltungsgebühr zu entrichten, die der Zeitung beige- legten Ankündigungen aber sind . . . . .	frei.
Ankündig. u. Zeitgs.-Einschalt. zu Humanit.- u. Wohlthätigkeits-Zwecken, wobei kein eigener Vortheil beabsichtigt wird, sind . . . . .	gebührenfrei.
Anleihe-Verträge, nach dem Betrage des Anleihe- siehe Scala II.	
Anmeldung der Appellation, Revision, ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerde enthalten ist oder nicht, und zwar gegen jene Urtheile, wo der Streitgegenstand 50 fl., aber nicht 200 fl. übersteigt; über Incidenz-Streite; über Auflegung des ewigen Stillschwiegens; über Klagen wegen Besitzstörung; über Vorrechtsklagen im Concurrenz; über die Gültigkeit der Ankündigung eines Pacht- oder Miethvertrages; über Liquidationen im Concurrenz, der erste Bogen . . . . .	1 25
— jeder folgende oder Einlagsbogen . . . . .	— 36
— wenn der Werth 50 fl. nicht übersteigt, der erste Bogen . . . . .	— 72
— jeder folgende oder Einlangsbogen . . . . .	— 15
— — gegen ein anderes rechtskräftiges Urtheil erster Instanz, der erste Bogen . . . . .	5 —
— jeder folgende oder Einlagsbogen . . . . .	— 36
— der Subdicats-Beschwerden, jeder Bogen . . . . .	— 36
— in Concurs-Fällen, jeder Bogen . . . . .	— 36
— eines freien Gewerbes, siehe Eingaben.	
Anordnungen, letztwillige (Testamente) . . . . .	frei.
Anschreibungsbewilligung an die Gewähr . . . . .	frei.
— Gesuch um Anschreibung an die Gewähr . . . . .	— 36
Anstalten, öffentliche, Eingaben bei denselben . . . . .	— 36
— private, Eingaben an dieselben . . . . .	frei.
Anstellung, öffentliche, Gesuche um deren Erlangung . . . . .	— 72
— — Gesuche um Plätze der mindern Dienerschaft . . . . .	— 36
Anstellungs- = Decrete von öffentlichen Behörden und Aemtern . . . . .	frei.
— — von Privaten, n. d. Werthe des bedungenen Lohnes s. Scala II.	
Anweisung der Privatpers. auf Zahlungen an einen Dritten s. Sc. II.	
— der Nationalbank, die Givi oder Cessionen auf denselben . . . . .	frei.
Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten sind . . . . .	frei.
— in öffentlichen Blättern, siehe Ankündigungen.	
Appellations- = Anmeldungen, siehe Anmeldungen.	
Arbeits- = Zeugnisse . . . . .	— 36
— — für Gefellen, Lehrlingen, Dienstboten, Tagelöhner . . . . .	— 15
Arme, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bewiesen ist, sind mit ihren Eingaben und Protokollen, Empfangssch., Zeugn. frei.	
— in gerichtlichen Verfahren (die Gebühren werden vorgemerkt) . . . . .	frei.
Armenpfündler, Gesuche um Verleihung sind . . . . .	frei.
— Quittungen über diese Bezüge . . . . .	frei.

Affecuranz = Polizzaen und Verträge n. d. Affecuranz-Prämie s. Sc. II.	
Ahungs = Ausweise und Rechnungen bei Sträflingen . . . . .	frei.
Aufenthalts = Consense oder Karten . . . . .	frei.
— Zeugnisse, zur Erlangung einer Reise-Urkunde . . . . .	frei.
Aufgebots = Nachsichten . . . . .	frei.
— Gesuch um eine solche Nachsicht . . . . .	— 36
— Scheine für jedes Brautpaar . . . . .	— 36
Auffündigungen, gerichtliche . . . . .	— 36
— außergerichtliche . . . . .	— 36
— Bestätigung über den Empfang derselben, so lange kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird . . . . .	frei.
Auflaßscheine und Aufladkarten der Frächter, so lange sie nicht als Quittungen bei öffentlichen Kassen beigebracht werden . . . . .	frei.
Aufnahme = Certificate oder Scheine, wenn darin nicht schätzbare Verbindlichkeit befristet wird . . . . .	— 36
— über schätzbare Verbindlichkeiten, nach . . . . .	Scala II.
Aussandungen . . . . .	— 36
Augenscheins = Befunde als Beweismittel oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Parteisachen, wie Zeugnisse . . . . .	
— — als Bestandtheil einer stempelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolles, z. B. eines Inventars . . . . .	frei.
— Protokolle in Parteisachen . . . . .	— 36
— übersteigt der Werth des Gegenstandes nicht 50 fl. . . . .	— 15
Ausgebin = Verträge bei Abtretung eines Hauses oder Grundbesitzes nach Scala II und zwar wie Kauf- und Schenkungs-Verträge.	
Aushilfs = Bewilligung, ämtliche . . . . .	frei.
— private, wie Schenkungen . . . . .	
— Gesuche . . . . .	— 36
Ausland. Dasselbst oder im gebührenfreien Inland ausgestellte Rechts-Urkunden sind, wenn sie im stempelpflichtigen Inlande Rechtswirksamkeit haben sollen und dahin übertragen werden, stempelpflichtig, und müssen daher der Nachstempelung unterzogen werden.	
Aussprüche, scheidrichterliche . . . . .	1 25
Auswanderungs = Gesuche . . . . .	— 36
— Bewilligung . . . . .	frei.
— Pässe, bei der ersten Ausfertigung und bei jeder Verlängerung . . . . .	— 72
Ausweise oder bilancirte Conti der Handelsteuere oder Gewerbetreibenden, welche die gegenseitigen Schuldigkeiten und Guthabungen ersehen lassen . . . . .	— 36
— Conti, Noten, Rechnungen welche dieselben gegen einander oder an and. Pers. ausstellen, sind, auch wenn sie die Saldirung enthalten, frei.	
— werden sie aber bei einer öffentlichen Kasse statt einer Quittung beigebracht, so unterliegen sie der Stempelgebühr wie Quittungen.	
Auszüge aus öffentlichen Büchern des Inlandes, als: Grund-, Landtafel-, Hypotheken-, Verkauf-, Gewerbevormerk-, Depositen-Büchern u. s. w. . . . .	— 72
— aus solchen Büchern des Auslandes, wie Zeugnisse . . . . .	— 36
Bank-Anweisungen, die Giri oder Cessionen derselben . . . . .	frei.
Baubefund- und Vollendungs = Certificate . . . . .	— 36
— welche auf die Conti oder Gegenscheine über vertragmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeindeverwaltung oder öffentliche Anstalten, über die Qualität derselben oder die Zuhaltung der Vertragsverbindlichkeiten beigelegt werden, damit die Unternehmer zu ihrer Forder. gelangen frei.	
— — Protokolle . . . . .	— 36
— übersteigt der Werth des Baugesegenstandes nicht 50 fl. . . . .	— 15
Bauvertrag, wie Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen.	
Befähigungs = Decrete . . . . .	— 72
Beförderungs = Gesuche . . . . .	— 36
— um Verleihung eines bestimmten Dienstplazes . . . . .	— 72
Befugniß = Gesuche zur Vornahme einzelner Erwerbs-handlungen, die einer besondern Befugniß bedürfen, z. B. Tanzmusik zu halten . . . . .	— 72
— die Entscheidung über derlei Gesuche . . . . .	frei.

Befugniß, die über diese Entscheidung ausgefertigten besondern Urkunden über das ertheilte Befugniß, Diplom, Patent, Lizenz ic.	— 72
Befund der Sach- und Kunstverständigen, die auf Aufforderung einer Behörde bloß zur Aufklärung des Sachverh. abgegeben werden frei.	
— als Beweismittel oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Par- teisachen, wie Zeugnisse	36
— als Bestandtheile einer Urkunde oder eines Protokolls	frei.
Begnadigungs- = Gesuche überhaupt	— 36
— wegen Gefälls-Übertretungen	— 72
— wegen Verbrechen, schweren und einfachen Polizei-Übertretungen	frei.
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen	— 15
— Urkunden und Schriften, die sonst nicht stempelpflichtig sind	— 15
— im Auslande ausgestellte Urkunden, Schriften und Zeugnisse unterliegen, auch als Beilagen verwendet, dem Stempel nach ihrer Eigenschaft.	
— nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftmäßig gestempelte Ur- kunden u. Schrift. unterliegen als Beilagen keiner weitem Stempfung.	
— zu stempelfreien Eingaben	frei.
— Bücher, Broschüren, zur Drucklegung bestimmte Manuscripte	frei.
— in- u. ausländ. öffentliche Creditspapiere, deren Coup. u. Talons	frei.
— Verzeichnisse der Beilagen	— 15
— Armuthszeugnisse als Beilagen	frei.
Beilaß = Inventarien	— 36
Belehungs- = Gesuche an d. Landesfürsten o. an landesf. Lehenshöfe	— 36
— an Privat-Lehenherren	frei.
— Scheine, landesfürstliche	— 72
Beneficien nach je 10 Jahren, vom Werthe 2 Pct.	
— = Gesuche an öffentliche Behörden	— 72
Bergbelehnung und derlei Gesuche	— 72
Bergbuchsextracte	— 72
Bescheide als ämtliche Ausfertigungen	frei.
Bescheinigungen, wie Empfangsbestätigungen.	
Beschreibungen der gepfändeten Güter u. der Grenzen, gerichtliche	— 36
— übersteigt der Werth des Gegenstandes nicht 50 fl.	— 15
Beschwerden, s. Eingaben, Disziplinar-Angelegenheiten.	
Bestallungsbrieße über Privatdienst-Plätze nach	Scala II.
Bestandtheile einer Urkunde oder nachträgliche Zusätze, die das Rechts- geschäft nicht umändern	frei.
Bestandverträge nach dem Bestandbetrage siehe	Scala II.
— deren Verlängerungen, ebenso.	
Bestätigungen über empfangene Zahlungen, siehe Empfangsbestätigung.	
— von persönlichen Eigenschaft, tatsächlichen Umständen, s. Zeugnisse.	
Bevollmächtigungs- = Clauseln auf Quittungen, zur Erhebung d. Zahlg.	— 36
— Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn kein Lohn bed. ist	— 36
— ist ein Lohn bedungen, nach	Scala II.
Bezugsbewilligungen für die außer Handel gesetzten Waaren	frei.
— derlei Gesuche	— 72
Bilanzen oder bilancirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden	— 36
Bittschriften, siehe Eingaben.	
Bodenzinsverträge, nach	Scala II.
Börse- = Sensalen = Bücher über Sensarie-Geschäfte (Papierform. s. Büch.)	— 2 $\frac{1}{2}$
— Schlußzettel, jedes Stück	— 15
Brandschaden- = Vergütungen, die Quittungen	frei.
Briefe die nicht Rechtsurkunden oder Zeugnisse darstellen	frei.
— als Beilagen der Eingaben oder Protokolle	— 15
— der Handels- und Gewerbsleute, auch wenn darin Rechtsgeschäfte vorkom- men, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, sind frei.	
Brief- = Copirbuch der Gewerbetreibenden	frei.
Bücher, Haupt- = und Conto-Current, ferner Saldo-Contobücher	
— der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden	— 15
— Handels- und Gewerbsbücher, d. i. Geschäftsausschreibungen über Han-	



dels= oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes, gebunden oder geheftet, oder auf einzelnen Bogen oder Blättern, bis 380 Quadrat Zoll, jeder Bogen . . .	— 2 1/2
Bücher (Hilfs-) Papierformat über 380 Quadrat Zoll, jeder Bogen . . .	— 5
— über 504 Quadrat Zoll . . .	— 7 1/2
— über 724 Quadrat Zoll . . .	— 15
Correspondenzbücher sind . . . frei.	— 36
Bürgerrechts = Verleihungs = Gesuche . . .	— 36
Bürgerschafts = Urkunden, wenn die Verbindlichkeit für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist . . .	— 36
— ist dieselbe schätzbar, nach . . .	Scala II.
Cautions = Bestellungs = oder Widmungs = Urkunden, wie Pfand = oder Hypothekar = Versreibungen, nach . . .	Scala II.
— Rückempfangs = Bestätigung . . .	— 36
Certificate, siehe Empfangsbestätigung und Zeugnisse . . .	— 36
Cessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen . . .	— 36
— entgeltliche von andern Rechten als Schuldforderungen, wie Kauf- und Verkaufsverträge . . .	frei.
— auf Wechselbriefen (Sivi), auch wenn die Wechsel als Beilagen gebraucht werden . . .	frei.
— auf Staats = Obligat. u. d. ihnen gleichgehaltenen Schuldbversch. nach . . .	frei.
— von allen andern Schuldforderungen nach . . .	Scala II.
— für Eintragung einer Cession in die öffentlichen Bücher nach dem Werthe 1/2 Pct. . .	— 72
— für Eintragung nicht schätzbarer Rechte . . .	frei.
Codicille (Testaments = Nachtrag) . . .	frei.
Collationen geistl. Pfründen haben alle 10 J. v. Werthe zu entr., 2 Pct. . .	— 36
Compromiß = Verträge, womit sich auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch geeinigt wird, und mit dem Schiedsrichter selbst, wegen Uebnahme des Schiedsrichteramtes . . .	— 36
Concepte oder Entwürfe von zweiseitig verbindlichen Rechts = Urkunden, wenn sie von beiden vertragschließenden Theilen unterschrieben, oder bloß von Einem derselben gefertigt und in den Händen des andern befindlich sind, unterliegen der Stempelgebühr der förmlichen Urkunde . . .	— 15
— von ein- und zweiseitig verbindlichen Rechts = Urkunden, Zeugnissen, Quittungen ohne alle Fertigung bei einem ämlichen Gebrauche . . .	— 15
Concurrenz = (siehe Versteigerungs) = Protokolle . . .	frei.
Concursmasse = Vertreter rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften . . .	frei.
— die Classifications = Erkenntnisse (deren Stempelgebühr vorhin ein zu entrichten oder die Vormerkung nachzusehen ist) . . .	1 25
Conscriptions = Angelegenheiten. Die Reclamation, daß Jemand in die Conscriptiionsliste nicht aufgenommen oder unbefugt einbezogen wurde, und die Recurse gegen solche Entscheidungen . . .	frei.
Consenje, ämliche . . .	frei.
— von Privatpersonen, wenn sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind, und in die Urkunde nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratification beigelegt werden . . .	— 36
Conti der Handelsleute zc. siehe Anweisung . . .	— 36
Contracte, siehe Urkunden, . . .	— 36
Contumaz = Urtheile, wie Urtheile . . .	— 72
Wird ein Urtheil aufgehoben oder abgeändert, so ist der bereits gerichtete Mehrbetrag zurückzuerstatten . . .	— 36
Convocations = Edikte, Gesuche hierum . . .	— 36
Copulationscheine . . .	frei.
Coramisirungen, coram me, Gesehen, auf Urkunden beigelegt . . .	frei.
Coupons von Staatspapieren, auch als Beilagen zu Eingaben . . .	frei.
— von Privatn nach . . .	Scala II.
Credittare, denselben kommt keine Befreiung zu . . .	— 36

	Stempel fl. kr.
Criminal = Angelegenheiten . . . . .	frei.
Curatel = Decret	frei.
— Rechnungen, auch wenn sie der obervormundschaftlichen Durchsicht unterzogen werden . . . . .	frei.
— als Gegenstand eines Rechtsstreites . . . . .	— 36
— zur Aufklärung der Streitsache vorgelegt . . . . .	— 15
— Tabellen, an die Curatels-Behörden überreicht . . . . .	frei.
— bei einer andern Verwendung . . . . .	— 15
Curatoren abwesender und vermögensloser Pflegebefohlener sind bezüglich der Eingaben und Beilagen für dieselben an die Curatels-Behörde frei.	
Darlehens = Verträge, Schuldscheine, Schuldbriefe und Prolongationen solcher Verträge, nach . . . . .	Scala II.
— wird darauf oder durch eigene Schrift die Zahlungsfrist oder der Zahlungsort geändert, für diesen Zusatz . . . . .	— 36
Datum = Certificirungen . . . . .	— 36
Denunciationen in öffentlichen Angelegenheiten . . . . .	frei.
Depositen, gerichtliche, Uebernahmscheine . . . . .	frei.
— von andern, diese Scheine . . . . .	frei.
— als geleistete Zahlung für denjenigen, dem das Deposit aufzubewahren ist, der hierüber ausgestellte Uebernahms-Schein derselben nach Scala II.	
— Gesuche um Aufnahme derselben . . . . .	— 36
— Extracte, Bestätigungen, daß depositirte Gegenstände gerichtlich aufbewahrt sind . . . . .	— 72
Deputatbüchel, die bloß d. Dienstb. o. dessen Stellvert. f. sich führt, frei.	
— wird darin d. Dep. u. d. Empf. bestät. wie Quitt., nach Scala II.	
— wenn sie d. Dep.-Empf. erfolgt werden, wie Urf. über d. Lohnvertr. . . . .	— 36
Deservit = Quittungen, nach . . . . .	Scala II.
Diäten = Anweisungen von Privatpersonen, nach . . . . .	Scala II.
— ämtliche . . . . .	frei.
— Quittungen, nach . . . . .	Scala II.
Dienstabschiede, siehe Abschiede.	
Dienstbarkeiten, Urkunden, wodurch Jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt, oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird:	
a) wenn die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt ist . . . . .	— 36
u. v. d. Werthe d. Dienstbarkeit bei nicht getrennten Ehegatten 1 Prct.	
bei Aeltern u. ehelichen o. unehel. Kindern u. deren Nachkommen 1 Prct.	
bei Wählältern und Wahlkindern . . . . .	1 Prct.
bei andern Verwandten einschließig der Geschwisterkinder . . . . .	4 Prct.
bei andern Personen . . . . .	8 Prct.
b) wenn sie auf den Todesfall bestimmt ist . . . . .	— 36
u. v. d. Werthe d. Dienstbarkeit bei Aeltern u. Kind. wie oben 1 Prct.	
beim Dienstpers., wenn d. jährl. Rente nicht m. a. 50 fl. betr. 1 Prct.	
bei Verwandten, wie oben . . . . .	4 Prct.
bei andern Personen . . . . .	8 Prct.
c) wenn die Erwerb. entgeltlich erfolgt ist: für die Dienstbark. des Fruchtgenusses o. Gebrauches unbewegl. Sach., v. Werthe d. Entg. 3/2 Prct.	
d) bei allen andern entgeltl., u. d. Betrage des Entgeltes, siehe Sc. II.	
Dienstboten = Zeugnisse . . . . .	— 15
— — Reise-Urkunden, Pässe, Wanderbücher, für die erste Ausfertigung und ebenso bei jeder Verlängerung . . . . .	— 15
Dienst = Cautionen, siehe Cautionen.	
— Verträge, entgeltliche Verträge über Dienstleistungen nach . . . . .	Sc. II.
Diplome, ausgestellt von öffentlichen Behörden oder Gemeinden . . . . .	— 72
— von andern Personen . . . . .	— 36
— über Gesellschaftsrechte . . . . .	— 36
Disciplinar = Angelegenheiten, Eingaben, Recurse . . . . .	— 36
— Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Venehmens v. Amtspersonen, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter, und	

über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privatpersonen, so wie die Gegenschriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Person, frei.	— 36
Dispensgesuche . . . . . frei.	
Dispensen . . . . . frei.	
Druckschriften als Beilagen von Eingaben und Protokollen, wenn sie nicht Beweisschriften sind . . . . . frei.	
Durchfuhrspässe . . . . . frei.	
— — Gesuche um Ertheilung . . . . .	— 72
Duplicate der Eingaben wie die Eingaben selbst.	
— einer Urkunde unterliegen dem Stempel der Urkunde selbst, die übrigen Exemplare wie einfache ämtliche Abschriften . . . . .	— 36
Da die unmittelbar zu entrichtende Percentual-Gebühr von jedem gebührenschriftlichen Geschäfte nur einmal eingehoben wird, so unterliegt jede Ausfertigung (Duplicate, Triplicate etc.) der diesfälligen Rechtsurkunde nur dem Stempel für einfache ämtliche Abschriften . . . . .	— 36
— von Urtheilen . . . . .	— 72
Duplik im Civilproceffe . . . . .	— 36
— wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	— 15
Edicte. Gesuche um Ausfertigung . . . . .	— 72
Ehe-Bewilligung, von Privatpersonen ausgestellt . . . . .	— 36
— Dispensen . . . . . frei.	
— Eingaben und Protokolle in Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungültigkeits-Erklärung . . . . .	— 36
— Um Auflösung der Ehe wegen Vorhandensein von Egehindernissen, die schon von Amtswegen eine Untersuchung nach sich ziehen . . . . . frei.	
— Pacte, Vertrag, welcher in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen wird, nach . . . . . Scala II.	
— Vertrag, wenn das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird . . . . .	— 36
— und von dem Werthe der unbeweglichen Sache . . . . . 3/4, Prct.	
— wenn Rechte erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, die Vertrags-Urkunde . . . . .	— 36
Die unmittelbare Gebühren-Entrichtung tritt erst beim Erbfälle ein.	
— wenn das Eigenthum einer bewegl. Sache übertragen wird, n. Sc. II.	
— enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, siehe Schenkungen.	
Eigenschafts-Ausweise, von den Bewerbern den Eingaben selbst beigelegt, wenn sie nicht beglaubigt sind . . . . .	— 15
— Tabellen oder Ausweise, ämtlich beglaubigte . . . . .	— 72
Einantwortungen . . . . . frei.	
— Gesuche um Bewilligung . . . . .	— 36
Einbegleitungs-Verichte . . . . . frei.	
Einberufungs-Edicte . . . . . frei.	
— — Gesuche darum . . . . .	— 36
Einbürgerungs-Erklärung des Staatsbürgerrechtes . . . . . frei.	
— — des Gemeindebürgerrechtes . . . . .	— 72
— — Gesuch um Ertheilung . . . . .	— 36
Einfuhrspässe . . . . . frei. Gesuche darum . . . . .	— 72
Eingaben und derselben Duplicate:	
— die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, den Landes- o. Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentl. Anstalten, Behörden oder Aemtern, oder bei den ihre Stellen vertretenden Amtspersonen überreicht werden, . . . . .	— 36
wenn sie nicht etwa einen d. nachfolgenden höhern oder minderen Stempel erfordert	
— in Gewerbeangelegenheiten. Für alle Kronl., in denen die neue Gewerbe-Ordnung giltig ist, wurde verordnet, daß alle von Gemeinden aus Anlaß des Antritts eines freien Gewerbes oder der Ertheilung von Gewerbs-Concessionen unter was immer für einem Titel bisher erhob. Taxen und Gebühren aufgehoben werden; daß dagegen bei Anmelde.	

eines freien Gewerbes oder bei Ansuchen um eine Gew.-Concession folg. Gebühren a. d. Staatschatz z. entz. sein sollen:

a) Jede Eingabe, wodurch d. selbstständ. Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder d. zum Gewerbe-Betriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, unterliegt einer fixen Stempelgebühr nach Maßgabe der Bevölkerung des Betriebsortes. Dieselbe betr. in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl.; in anderen Orten mit mehr als 50 000 Seelen 4 fl.; mit 10.000 bis 50.000 Seelen 3 fl.; mit 5000 bis 10.000 Seelen 2 fl.; in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr. Dieses Gebührenaussmaß hat nur für den ersten Bogen zu gelten; die weiteren Bögen unterliegen dem Stempel von 30 kr. nebst dem Zuschlage d. i.

b) Für den Fall als 10 Prct. des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetrieb entfallenden directen Steuern (ohne Zuschläge) die nach Absatz a) für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende fixe Stempelgebühr übersteigen, wird dieser Mehrbetrag als weitere unmittelbare Gebühr festgesetzt, welche zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbebetriebe vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben ein- für allemal zu erlegen ist.

Die Gewerbebehörden haben ungesäumt nach geschעהer Ausfertigung des Gewerbescheines oder der Concess. und vollzogener Eintragung der Unternehmung in das Gewerberegister, die Acten d. Steuerbehörde mitzutheilen, damit die Bemessung d. directen Steuern v. Gewerbebetriebe und der lit. b festgesetzten unmittelbaren Gebühr stattfinden könne.

Eingaben um Zulassung zur Geschäftspraxis, um Ertheilung eines Adjutums, o. um Verleihung v. öffentl. Anstellungen od. Dienstplätzen (mit Ausnahme um Dienstplätze der mindern Dienerschaft, bei welchen jeder Bogen nur den Stempel von 36 kr. erfordert), oder um eine Pfründe . . . . .	72
— um Kundmachung öffentlicher Versteig., um Ausfertigung von Edicten . . . . .	72
— um Waaren-Einz., Aus- und Durchfuhrspässe, u. um Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren . . . . .	72
— um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses . . . . .	72
— Appellations- und Revisions-Anmeldungen, ohne Rücksicht, ob die Beschwerde darin enthalten ist oder nicht:	
a) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die dem Stempel v. 1 fl. 25 kr. unterliegen, die Anmeldungen und Recurse, der 1. Bogen jeder folgende oder Einlags-Bogen . . . . .	1 25 36
b) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die auf einem Fünfsulden-Stempel, oder nach einem nach dem Werthe des Streitgegenstandes gerichteten Percentual-Betrage erfolgt sind, der 1. Bogen jeder folgende oder Einlagsbogen . . . . .	5 — 36
c) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die auf einem 72 Kreuzer-Stempel erfolgt sind, so erfordern die Anmeldungen u. Recurse beim ersten Bogen . . . . .	72
bei jedem folgenden oder Einlagsbogen . . . . .	15
— als andere Vorstellungen und Recurse im gerichtlichen und ämthlichen Verfahren, welche an höhere Instanzen gerichtet sind, so wie die außerordentlichen Gnabengesuche im Verfahren weg. Gefällsübertret. . . . .	72
— als Anzeigen und Vorstellungen in öffentlichen Angelegenheiten, die kein Einschreiten in einer Privatfache enthalten, auch wenn damit das Gesuch um Belohnung oder Anerkennung enthalten ist, frei . . . . .	frei.
— um eine dem Staate, einer Gemeinde oder öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Nachtheil zu bewahren . . . . .	frei.
— Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, die im öffentlichen Interesse bestraft werden . . . . .	frei.
— oder Petitionen im Interesse ganzer Klassen von Staatsbürgern, d. Staates selbst, der Kronländer oder Gemeinden . . . . .	frei.
— im Rechtsstreite, den Werth v. 50 fl. nicht übersteigende Streitgegenstände betreffend, mit Ausnahme der Appellations- und Revisions-Anmeldungen und Recurse . . . . .	15

	Stempel fl. fr.
Eingaben die zugleich Rechtsurkunden sind . . . . .	— 36
— in Armenfachen . . . . .	frei.
— in Schulfachen, Schul- u. Unterrichtsgelb-Befr., Stip.-Verleih. frei.	
— im Streitverfahren, um Bestellung eines ämtl. Vertr. o. Entsch. v. d. Vertr., um Gebühren-Befreiung, Vormerk. o. Abschreibung frei.	
— der Beschuldigten o. Haftenden wegen Verbr. schwerer Polizei-Übertretet. einfachen Polizeivergehen, Preßvergehen o. Gefälls-Übertretungen frei.	
— mit welchen Rechnungen überreicht werd. üb. Ausl., die in Geschäften f. d. Staat oder für öffentliche Anstalten bestritten worden sind . frei.	
— als Beschwerden üb. das Benehmen v. Amtspersonen . . . . .	frei.
— wegen Auflösung des Ehebandes, siehe Ehe.	
— in Angelegenheiten der Steuern für Bedürfnisse des Staates, der Kronländer, Bezirke, Gemeinden . . . . .	frei.
Beschwerden und Recurse gegen Entscheidungen dieser Eingaben . . . . .	— 36
— als Erklärungen, Ansagen, Urkunden, u. s. w. im Zoll-, Verzehrungssteuer- oder kontrolpflichtigen Verfahren, wenn es sich um keine Begünstigung handelt . . . . .	frei.
— als Reclamationen gegen die Listen bei der Rekrutirung, so wie die gegen derlei Entscheidungen eingebrachten Recurse. . . . .	frei.
— an die Post-, Staats-eisenbahn- oder Telegraphen-Verwaltungen und Aemter wegen Beförderung der Briefe und Frachtstücke, oder Rück- stellung von Gebühren . . . . .	frei.
— an Aerarial-Fabriken und Industrie-Unternehmungen, bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes betreffend . frei.	
— bei Verlassenschafts-Abhandlungen, wenn der Gesamtnach- laß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt . . . . .	frei.
— in Betreff der Grundentlastung, mit Ausnahme jener, welche zur Selbentmachung oder Durchführung von Privatansprüchen auf das Entschädigungs-Objekt eingebracht werden . . . . .	frei.
— an die Gemeinden, Gemeindevertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Bezie- hungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemein- de-Anstalten betreffen . . . . .	frei.
Einlagssbogen bei stempelpflichtigen Rechtsurkunden . . . . .	— 36
Einreden im Streitverfahren . . . . .	— 36
— wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	— 15
Einschaltungen, s. Ankündigungen.	
Einschreibbüchel, siehe Deputatbüchel.	
Eintragung, Einverleibung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher:	
1. des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Frucht- genusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, — wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat	
a) der Gebühr für Vermögens-Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen (siehe Vermögens-Übertragung) unterliegt, und diese bereits erhoben wurde . . . . .	frei.
b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, von dem Werthe . . . . .	1 1/2 Prct.
2. Anderer Rechte, z. B. Pfandrechte u. s. w.:	
a) wenn der Gegenstand schätzbar ist, von dem Werthe . . . . .	1/2 Prct.
b) wenn derselbe nicht schätzbar ist, für jedes einzutragende Recht . . . . .	— 72
3. Löschung eines eingetragenen Rechtes . . . . .	frei.
4. Eintragung in Vollstreckung der Grundentlastung . . . . .	frei.
5. Für Pränotation zur Erlangung dinglicher Rechte wie 1, 2, 3 u. 4. Wenn jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeän- dert wird, so kann um Rückerstattung der Percentualgebühr oder eines verhältnismäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon aber die fixe Pränotations-Gebühr in Abzug zu bringen ist mit . . . . .	— 72
Die Rückstellung der fixen Eintragungs-Gebühren findet nicht statt.	
— eines und desselben Rechtes auf mehrere unbewegliche	

Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes, im Grunde eines und desselben Gesuches, begründen eben dieselbe Percen- tual-Gebühr, wie die Eintragung auf eine unbewegliche Sache, jedoch nur einmal. — Die fixe Gebühr ist aber, wenn eine solche Eintra- gung mittelst verschiedener Gesuche in den Büchern verschiedener Aemter angeführt wird, und wenn für die erstmalige Eintragung die Percen- tual-Gebühr entrichtet wurde, für jede Eintragung . . . . .	72
Eintragungen, wenn im Prozeßzuge oder im Executions-Wege zu Gunsten des bereits mit seinem Rechte eingetragenen Streittheiles eine Eintragung bewilliget wird (bei executiven Einverleibungen) . . . . .	72
— der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die Theilhaber . . . . .	72
Eintragungss-Urkunden (Gewährbriefe) . . . . .	72
Einverleibungs-Bewilligungen von Seite des Gerichtes, das die Real-Gerichtsbarkeit ausübt . . . . . frei.	
— von Seite des Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen . . . . .	36
— Bewilligung als Hypothekar-Vertrag, siehe Hypothekar-Urkunden. — als Bestandtheil eines Hypothekar-Vertrages . . . . . frei.	
Einwilligung der Tabular-Gläubiger oder der Anwärter eines Fideicommisses zu Rechtsgeschäften des Realitäten-Besizers oder der im Genusse der Realität stehenden Person . . . . .	36
Elementarschaden-Vergütungs-Quittung . . . . . frei. — Versicherungen, siehe Affekuranzen.	
Empfangs-Bestätigung (Quittung) . . . . . f. Sc. II. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätiget, z. B. im Kaufvertrage . . . . . frei.	
— — über eine zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand über- nommene schätzbare Sache . . . . .	36
— — über erfolgte gerichtliche Depositen, wenn nach Scala II keine mindere Gebühr entfällt . . . . .	36
— — als Rechts-Urkunden, wenn sie nicht stempelfrei sind . . . . .	36
— — über zugestellte ämtliche Ausfertigungen . . . . . frei.	
— Scheine (Fracht- und Personenkarten), auch wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird . . . . . frei.	
— bei einer gerichtlichen Verwahrung, oder statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Kasse gebraucht . . . . .	36
— Bestätigung über Zurückstattung einer Nichtschuld oder über die Gebühr geleistete Zahlung, nachgesehene Strafe . . . . . frei.	
— — über die Zurückstellung der in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effekten, auch über Badien, Dienst- und andere Cautionen, Sicher- stellungen-Urkunden . . . . . frei.	
— — über Vorschüsse gegen Verrechnung, über Vergütung von Aus- lagen für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt . . . . . frei.	
— — über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde o. öffentliche Anstalt, welche als eine Abgabe für öffent- liche Zwecke geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer, Durchzugs- Verpflegung u. dgl. . . . . frei.	
— — über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschrei- bungen, deren Coupons eingezogen werden; dann über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Hinausgabe den Zinsen-Quittungen die Stempelfreiheit zuge- sichert wurde . . . . . frei.	
— — über gezahltes Schulgeld . . . . . frei.	
— — über Elementarschaden-Vergütung . . . . . frei.	
— — über Almosen und die aus Anlaß eines Unglücksfalles eingehe- nden Sammelgelder, so wie die Bezüge aus Armenpründen . . . . . frei.	
— die Gebühren der Patental-Invaliden . . . . . frei.	

Empfangs = Bestätigung, d. Invalid., über Unterstütz. aus den in Folge der Kriegsereignisse entstandenen Stiftungen . . . . .	frei
— über außergerichtliche Aufkündigungen . . . . .	frei
— — über Beträge für Messen . . . . .	frei
Entscheidungsgründe zu den gerichtl. Erkenntnissen im Streitverfahren . . . . .	72
Entwürfe oder Aufsätze, siehe Concepte.	
Erbpacht = Verträge, wodurch Jemandem das Nuz eigenthum eines Gutes erblich gegen jährliche Leistung überlassen wird, nach Scala II.	
Erb s abtheilung, wie Absonderungs-Urkunde.	
— erklärungen . . . . .	36
— verzichtungen . . . . .	36
— wenn der Werth der Erbschaft 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	15
Erkenntnisse, siehe Urtheile.	
Erklärungen, gerichtliche, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, einem Andern ein Recht einräumt, oder die Uebertragung eines Rechtes von ihm auf den Andern, oder die Erfüllung einer von dem Andern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit bestätigt wird, sind vom Richter, wenn in Streit sachen v. Schöpfung eines Erkenntnisses vom Verfahren abgesehen wird — außer Streit sachen aber, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. — Sie sind Rechts-Urkunden, wenn das Geschäft erst vor Gericht geschlossen wird. — Beziehen sie sich auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte, so ist die damals geschehene Entrichtung der gesetzlichen Gebühren nachzuweisen, widrigens diese, wie bei Errichtung einer Rechts-Urkunde, zu entrichten kommen. — Unterliegt das Rechtsgeschäft aber der Gebühr, auch ohne Ausstellung einer Rechts-Urkunde, so ist die Gebühr für das Rechtsgeschäft einzubehalten. Die Erklärung aber . . . . .	36
— bei Gegenständen unter 50 fl. . . . .	15
Erläuterungen, außer einem Rechtsstreite . . . . .	frei
— als Rechtsstreitgegenstand . . . . .	36
— als Beilagen . . . . .	15
Erlaubniß s cheine, pfarrämtliche, zur Trauung in einer andern Pfarre — v. Privatpersonen nach Beschaffenheit d. Umstände, s. Consense, Vollm.	36
Ernennungs = Decrete, ämtliche . . . . .	frei
— — von Privaten, wie Dienstvertrag.	
Erneuerte = Urkunden, als Duplicate wie die erste Ausfertigung; ebenso das Triplicat; ist aber bei der ersten Ausfertigung die scalamäßige Stempelgebühr angewendet, bei den folgenden Exemplaren . . . . .	36
— — die Percentgebühr ist nur beim 1. Exemp. zu entrichten.	
Erstreckungs = Gesuche, bezüglich d. Fristtermines in Streit sachen . . . . .	36
— bei Gegenständen unter 50 fl. . . . .	15
Erwerbsteuer = Erklärungen, Gewerburücklegung o. Verzicht darauf, behufs der Steuer-Abschreibung . . . . .	frei
— in anderen Fällen . . . . .	36
Erwerbsteuer s cheine . . . . .	frei
— Duplicate davon . . . . .	72
— Gesuche um Duplicate . . . . .	36
Erwerbs = Zeugnisse . . . . .	36
— — für Tagelöhner u. s. w. . . . .	15
— — für Arme . . . . .	frei
Erziehungs = Beiträge, Gesuche . . . . .	36
Executions = Gesuche . . . . .	36
— bei einer Summe unter 50 fl. . . . .	15
Existenz = Zeugnisse . . . . .	36
— — für Personen deren Einkommen d. gewöhnl. Taglohn nicht überst. . . . .	15
— — für Arme, o. zur Behebung der Inter. von Staatsschuldverschreib. frei.	
Expens = Noten . . . . .	frei
— zum gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche . . . . .	36

	Stempel fl. kr.
Extrabulationen . . . . .	frei.
— Gesuche um Bewilligung . . . . .	— 36
— Erkenntnisse in Streitsachen, siehe Urtheile.	
Extracte aus Grund-, Satz-, Gewerb-, Depositen- und andern öffentlichen Büchern im Inlande, über unbeweglichen Besitz errichtet . . . . .	— 72
— aus solchen Büchern des Auslandes . . . . .	— 36
Facturen, siehe Rechnungen.	
Feilbietungs-Gesuche . . . . .	— 72
— Edicte im gerichtlichen Executions-Verfahren . . . . .	frei.
— Protokolle nach dem Erlöse der Feilbietung . . . . .	siehe Scala II.
Fideicommiss-Errichtungs-Urkunden, wenn sie legwill. Anordn. sind frei.	
— außerdem wie Schenkungen.	
— Gesuche um Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung, Vertauschung, Verwandlung und Verschuldung desselben, . . . . .	— 72
— Bewilligung dieser Gesuche, oder um Auflösung der Final-Erledigung über d. Absonderung d. Allodialgüter v. Fideicommissgütern . . . . .	frei.
Findlinge, Beschwerden über Pflege und die Gegen-Außerungen . . . . .	frei.
— Reuerse an die Direction der Findelhäuser . . . . .	frei.
— Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Findelhaus . . . . .	frei.
— über Sittlichkeit, Vermögens- und Gesundheitszustand, Findlinge in die Pflege zu erhalten . . . . .	frei.
Flagen-Patente . . . . .	— 72
Frachtbriefe, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem Lohn- und Miethvertrage, dann der Asscuranz, keine der Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten . . . . .	frei.
— Larten, über die Uebernahme zum Transporte vom Frächter ausgefertigt, auch wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, frei.	
— Lohn-Quittungen, nach dem Betrage des Fuhrlohns . . . . .	s. Sc. II.
Fragestücke im Civilrechtsstreite . . . . .	— 15
Frequentations-Zeugnisse . . . . .	— 15
Fristgesuche zur Termins-Verlängerung . . . . .	— 36
— — bei Gegenständen unter 50 fl. . . . .	— 15
— — um Erläuterungsfristen . . . . .	frei.
Fruchtnießung für entgeltlich erworbene Dienstbarkeit des Fruchtgenusses bei unbeweglichen Sachen nach d. Werthe des Fruchtgenusses 3/4 Pct.	
— bei beweglichen Sachen nach demselben Werthe . . . . .	siehe Scala II.
Gebrauchsrecht, siehe Dienstbarkeiten.	
— Bestätigung der Uebernahme bei einer schätzbaren Sache . . . . .	— 36
Geburtscheine . . . . .	— 36
Gemeinden, Urkunden und Schriften, die sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke aufstellen, und derlei Eingaben . . . . .	frei.
— AufLAGen-Quittungen . . . . .	frei.
Gemeinschaft des Eigenthums u. anderer Rechte s. Gesellschaftsv., Ehep.	
— Aufhebung, siehe Absonderung.	
Gemeinschaftliche Eingaben, von zwei oder mehreren Personen unterfertigt, wenn diese in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, dürf. d. einf. Stplgeb. unterz. werd.	
Genehmigung von Rechtsgeschäften, siehe Ratificationen.	
Gesandtschafts-Personen, die von ihnen ausgestellten Urkunden und Schriften, wenn sie sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindende Kraft hat, gelegene Sachen, oder auf denselben haftende Forderungen beziehen . . . . .	gebührenpflichtig.
Geschäftsführung, Rechnungslegung d. Curatoren u. Vormünder, frei.	
— zum gerichtlichen Gebrauche . . . . .	— 36
— als Beilagen zu Eingaben . . . . .	— 15
Gesellschaftsverträge, wenn der Gegenstand des Vertrages eine nicht schätzbare Sache ist . . . . .	— 36
— wenn die Unternehmung der Gesellschafter keinen Vortheil bezweckt . . . . .	— 36
— alle anderen nach dem Werthe . . . . .	siehe Scala II.
Gesuche, siehe Eingaben.	



Gesuche um Sprengpulver-Certificate für den Bergbaubetrieb . . . . .	— 36
Geständniß einer Schuld, siehe Erklärungen.	
Gewährbrief, siehe Eintragungs-Urkunde.	
— an-schreibung, siehe Eintragung	
Gewerbe-Anmeldung, siehe Eingaben.	
— Bücher, siehe Bücher.	
Girirungen, auch als Beilagen . . . . .	frei.
Giri oder Cessionen der Nationalbank, Anweisung . . . . .	frei.
Glücksverträge, nach . . . . .	Scala II.
Gnadengaben = Gesuche . . . . .	— 36
Grenzbeschreibungen, siehe Beschreibungen.	
Großjährigkeits-Erklärungs-Gesuche . . . . .	— 36
— Ausfertigung, ämtliche . . . . .	frei.
Grundbuchs-Extracte, siehe Extracte.	
— entlastungs-Eingaben siehe Eingaben	
— steuer-Eingaben, siehe Eingaben.	
— zerstückelung, siehe Absonderung.	
— bei Kauf nach dem Werthe des getrennten Gutes . . . . .	3½ Prct.
— ist ein besonderer Vertrag ausgefertigt worden . . . . .	— 36
Gültbriefe . . . . .	— 72
Gütergemeinschaft = Aufhebungs-Urkunden . . . . .	— 36
— verzeichniß bei Gesellschaftsverträgen und Gütergemeinschaft . . . . .	— 36
Gutachten, siehe Befunde.	
Haftungs-Urkunden, siehe Bürgschafts-Urkunden.	
Handels- und Gewerbebücher, siehe Bücher.	
— Correspondenz, siehe Briefe.	
— Conti, Noten, siehe Ausweise	
— und Gewerbekammern sind in Hinsicht ihrer Correspondenz mit den öffentl. Behörd. u. Aemtern, außer im gerichtlichen Verf., frei.	
Handzeichen, Bestätigungen derselben durch Namensfertiger . . . . .	frei.
Hauptbücher, siehe Bücher.	
Hauptquittungen, nach . . . . .	Scala II.
Hausbüchel, siehe Deputatbüchel.	
— Gesuche um dieselben . . . . .	— 72
Hausirpässe . . . . .	— 72
Hausätze, siehe Eintragungen.	
— steuer, Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermietet gebliebenen oder wieder vermieteten Hausbestandtheilen . . . . .	frei.
— zinsbüchel zum eigenen Gebrauche . . . . .	frei.
— wenn darin die von den Parteien geleistete Verpflichtung oder sonst ein Rechtsgeschäft bestätigt wird, wie Rechts-Urkunden.	
Heimatscheine, wie Reise-Urkunden.	
Heimfallsrecht, siehe Ablösungsverträge.	
Heirats-Contract, siehe Ehevertrag.	
Hypothekar-Verschreibung, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird . . . . .	siehe Scala II.
— wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist . . . . .	— 36
— ist die Verbindlichkeit unbestimmt und kann der Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, nach dem Werthe der Hypothek, wenn solcher nicht durch vorhergehende Hypothekar-Sicherstellungen erschöpft ist, jedoch nie geringer als 36 Kr. . . . .	siehe Scala II.
— Certificate selbstständige Bestätigung über die Eintragung in die Hypothekenbücher . . . . .	— 72
Impfzeugnisse als Beilagen . . . . .	— 15
Inrotulirungs-Protokolle . . . . .	— 36
— bei Gegenständen unter 50 fl. . . . .	— 15
Institute, siehe Anstalten.	
Intabulation, siehe Eintragung.	
Interessen-Ausstands-Certificate . . . . .	— 36
— Coupons, Talons v. Staatsschuldversch. auch als Beilagen, frei.	

Interessen-Coupons, Talons von Privat-Oblig., nach	Scala II.	
— Quittungen, nach	Scala II.	
— — der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen, wenn die Coupons eingezogen werden	frei.	
Inventarien, gerichtliche		— 36
— wenn der Werth nicht 50 fl. übersteigt		— 15
— außergerichtliche		— 36
Kalender, (auch wenn zwei, ein sogenannter Uebersichts- und ein weitläufiger Kal. in einer Druckschrift vereint o. zusammen geb. werd.), j. St.		— 6
— Für die nicht verbrauchten gestempelten Kalend. können bis letzten Septemb. des J., für welches dieselb. gelten, gegen Vorbringung der gest. Titelblätter, neue Kal. für das zunächst folgende J. gestempelt werden.		
Karten, jedes Spiel		— 18
— Kinderspiellarten	frei.	
Kaufverträge, von beweglichen Sachen, nach	Scala II.	
— bei unbeweglichen Sachen, vom Werthe	3/4 Prct.	
— die Urkunden bei unbeweglichen Sachen		— 36
Kirchen und deren Vermögensverwaltung, Urt. u. Schriften für die ihnen anvertrauten Zwecke, u. Eingaben an d. Aufsichtsbehörde, frei.		
— Vorsteher, deren Eingaben in Seelsorge-, Kirchenzucht- und Kirchenbau-Angelegenheiten, u. die Kirche in Gesamtheit betreffend	frei.	
— Rechnungen	frei.	
Klagen, siehe Eingaben.		
Kosten-Verzeichnisse, so lange k. ämtl. Gebr. dav. gem. wird	frei.	
Kuxen-Käufe, wie Glücksverträge.		
Ladungsbriefe, wie Frachtbriefe.		
Landwirthschafts-Gesellschaften, wie Handelskammern.		
Landtafel-Extracte		— 72
Lebenszeugnisse, siehe Existenz-Zeugnisse.		
— Versicherung, siehe Asscuranz.		
Legalisirung. Die von öffentlichen Behörden oder Aemtern auf die Urt. beigebrachte Bestätigung der Echtheit der Unterschriften, wozu auch jene der Handelsfirmen, und der Unterschriften auf Gesellschafts-Verträgen von Seite der Handels- und Wechselgerichte zu zählen sind	frei.	
— Protokollsaufnahme		— 36
— als solche hat die Beifügung der Worte: „coram me“ oder „Gesehen“ auf einer Urkunde nicht zu gelten und ist daher	frei.	
— ausländische	frei.	
Legate, siehe Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen.		
Legitimationen, gerichtliche oder ämtliche	frei.	
— von Privatpersonen, wie Vollmachten.		
Lehenbriefe, nach	Scala II.	
— Inventarien und Reverse		— 36
— Absonderungs-Urkunden, siehe Absonderungs-Urkunden.		
Lehrbriefe		— 36
— für Gehilfen, Lehrlingen		— 15
Leihgedingverträge, wie Adbitalitäts-Verträge.		
Leihenvereinsbüchel, wie Einschreibbüchel.		
Leihverträge, bei unbrauchbaren Sachen zum unentgeltlichen Gebrauche		— 36
— gegen Entgelt, wie Bestandverträge.		
Leztwillige Anordnungen	frei.	
Lizenzen (siehe Befugniß und Gesuche)		— 72
Licitationsbedingungen		— 36
— Gesuche um Kundmachung		— 72
— Protokolle, siehe Versteigerung.		
Lieferungsverträge, Jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bestimmten Preis zu liefern, nach	Scala II.	
Liquidations-Bekanntnisse im Concurz-Prozesse, siehe Urtheile.		
Liquidirungs-Erklärung, wie Erklärung.		
— Klagen		— 36

	Stempel fl. fr.
Pöhnungs-Confignationen . . . . .	Sc. II.
— bei persönlichen Befreiungen . . . . .	frei
Pöschungsgeſuche des Verpflichteten . . . . .	— 36
— vom Berechtigten, wenn die Quittung oder die Urkunde über die aufgehobene Verpflichtung nicht beiliegt, wie Schenkungen.	
— Bewilligungen der Gerichte . . . . .	frei
— Eintragungen . . . . .	frei
Poofe, bei Auspielungen, nach . . . . .	Scala II.
Lottoscheine, (worauf gewonnen) gegen Gewinne eingetauscht. Scala II.	
Majorats-Errichtung, ſiehe Fideicommiß.	
Majorennitäts-Erklärung, ſiehe Großjährigkeit.	
Marktpreis-Certificate . . . . .	— 36
— Liſten, als Beilagen . . . . .	— 15
Matrikel-Auszüge über Geburten, Taufen, Trauung. u. Sterbefälle . . . . .	— 36
Meilen-Certificate . . . . .	— 36
— zum Gebrauch einer Rechnungsleg. in öffentlich. Angelegenß., frei.	
Meldzettel, amtliche Beſcheinigung über die geſchehene Meldung . . . . .	frei
— Eingaben, womit die Meldung geſchieht . . . . .	frei
Mietverträge, nach . . . . .	Scala II.
Militär-Personen (active), vom Oberſten abwärts, rückſichtlich d. Eingaben und amtlichen Ausfertigungen, in gerichtlichen Verhandlungen u. ihre, der Gerichtsbarkeit der Auditoriate zugewiesenen Rechtsfreiheiten, und in Rechtsſtreiten auf Anſuchen der Auditoriate von einer andern Behörde vorgenommen . . . . .	frei
— rückſichtlich der Empfangs-Befätigungen ihrer v. Staate zu beziehenden militäriſchen Geuiße . . . . .	frei
— die Unter-Officiere u. Gemeinen in Betreff der Urtaubspäße . . . . .	frei
Minderjährigkeits-Nachſicht, ſiehe Großjährigkeit	
Moralische Perſonen, wie einzelne . . . . .	ſtempelpflichtig.
Muthſcheine . . . . .	frei
Muthungs-Geſuche . . . . .	— 72
Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren zu 1/2 und 3/4 Perc., bei welchen das Geſetz vom 9. Februar 1850 angewendet worden iſt. Nach Maßgabe des Zeitraumes der übertragenen Rechte wird von der bemessenen Gebühr per 3/4 Perc., wenn die Zeit ſeit der Uebertragung 2, 4, 6, 8 o. 10 J. nicht überſchreitet, 2/2, 2, 1/2, 1 o. 1/2 Perc.	
— bei jener per 1/2 Percent, wenn die Zeit ſeit der Uebertragung 4 o. 8 Jahre nicht überſchreitet, 1/2 oder 1 Percent nachgelaſſen.	
Nachſichts-Geſuche, die nicht Recurse ſind . . . . .	— 36
Nachtrags-Klauſeln auf den Urkunden, wenn über Ort, Zeit, Art und Umfang der Rechte oder Verbindlichkeit nichts geändert wird . . . . .	frei
— Prolongationen der Wechſel und Verträge, dann Aenderung über Ort, Zeit, Art und Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten ſind als Urk. über ein neues Geſchäft . . . . .	ſtempelpflichtig.
— Wird durch Zuſatz auf der Urkunde oder durch eigene Schrift bloß die Friſt der Schulzahlung oder der Ort der Zahlung geändert . . . . .	— 36
Nationalbank-Anweiſungen, die Giri o. Ceſſionen auf denſelb. frei.	
Normalschulzeugniße . . . . .	frei
— Schulſondsgebühren von Verlaſſenſchaften ſind nach den früheren geſetzlichen Beſtimmungen zu entrichten.	
Notare, Bücher über Notariats-Geſchäfte . . . . .	— 2 1/2
Notare ſind verpflichtet, für die Original-Notariats-Inſtrumente die Gebühren zu entrichten, in den Original-Auſſätzen u. Inſtrum. d. Stemp. der darin erwähnten Urk. o. Schriften anzumerken; endlich in d. Prot. o. Inſtrum. über die derſelben zur Verwahrung beigelegten Privat-Urk. den dießfälligen Stempel oder die entrichtete Gebühr aufzuführen.	
Noten der Handels- und Gewerbsleute, ſiehe Ausweiße.	
— beim amtlichen o. gerichtlich. Gebrauche, nach dem Betrage, ſ. Sc. II.	
Notiſſen-Extracte, ſiehe Auszüge . . . . .	— 72
— Beſätigungen . . . . .	— 72

- Novationen, siehe erneuerte Urkunden.
- Nullitäts = Beschwerden . . . . . — 36  
 — über einen Werth 50 fl. nicht übersteigend . . . . . — 15
- Nutznießungs = Verträge, siehe Dienstbarkeiten.
- Obligationen, öffentliche, selbst als Beilagen . . . . . frei.  
 — private, siehe Darlehensverträge
- Offerte zur Eingehung eines Vertrages . . . . . — 36  
 — Annahme derselben, siehe Punctionationen.
- Officiere, k. k., siehe Militär-Personen.  
 — deren Quittungs-Reverse . . . . . frei.
- Ordens = Diplome . . . . . — 72
- Pachtbehandlungs = Protok. im Inter. des öffentlichen Dienstes, frei.  
 — wenn sie d. Abschluß eines Rechtsgesch. enthält., wie Pachtvertr., frei.  
 — verträge, siehe Bestandverträge.
- Pächter der Abgaben, siehe Abfindungsverträge.
- Pädagogik, Zeugnisse f. Theol. u. Milit.-Personen von den Schuldirectoren über den pädagogischen Lehrcurs . . . . . frei.
- Papierformat. Die Größe desselben f. Eingaben darf die Grenze nicht überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite, nach Wiener-Zollen gemessen multipliziert, das Product von 252 gibt. Z. B. 21 Zoll Höhe und 12 Z. Breite Wird eine Urk. oder Schrift auf größerem Format geschrieben, so muß der nächst höhere Stempel, als welcher f. die Urkunde oder Schrift zu verwenden wäre, gebraucht werden, nämlich statt 7 1/2 fr. jener zu 15 fr., und so fort bis einschließig 1 fl. 25 fr. Uebersteigt die Gebühr 1 fl. 25 fr., so ist nebst derselben bloß der Stempel von 36 fr. für jeden das Normalmaß überschreitenden Bogen zu entrichten.  
 — hinsichtlich der Handels- und Gewerbebücher, siehe Bücher.
- Pässe und Paßkarten, siehe Reise-Urkunden.
- Paß = Certificate, die gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des Passes oder der Reise-Urkunde erfolgt werden . . . . . frei.
- Patental = Zubehörenden, die Quittungen über deren Gebühren . . . . . frei.
- Pensions = Gesuche . . . . . — 36  
 — Versicherungs = Urkunden nach dem 10fach. Jahresbetrage, Sc. II.
- Personenarten v. Transports-Unternehm., f. Empf. u. Aufnahmscheine.
- Persönliche Befreiungen:
  1. Allerhöchst Seine Majestät der Kaiser, und die Glieder des Allh. Kaiserhauses hinsichtlich d. eigenthänd. gefert. Urk. u. Schriften.
  2. Aemter und Behörden, öffentliche, und die aus dem Staatschätze dotirten öffentlichen Anstalten, so wie deren Vertreter, wenn die Stempelgebühr den Staatschatz oder den dotirten Fond selbst treffen würde. Die Aemter dieser Realitäten oder Industrie-Unternehmungen unterliegen der Stempelpflicht. Davon sind jedoch ausgenommen:
    - a) die Aemter der Monopols-Gegenstände, der Postanstalt, des Bergbaues für Rechnung des Staates, der Staatseisenbahnen und Telegraphen;
    - b) die diesen Aemtern vorgelegten Behörden.
  3. Gesandte fremder Mächte hinsichtlich der nicht auf unbewegliche Sachen, o. auf diesen haftende Forderung., sich beziehenden Urk. u. Schriften.
  4. Kirchenvorsteher, hinsichtlich der Urkunden, welche über Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung o. über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, insofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.
  5. Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, auf den notwendigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde zu überreichenden Eingaben und Beilagen.
  6. Personen im Excursionswege verhaftet, mit ihren Gesuchen um Alimentation, Arrest-Aufhebung, Ausgleichung mit d. Gläubigern u. s. w.

Die übrigen Befreiungen sind bei den betreffenden Schlagwörtern, als: Anstalten öffentliche, Arme, Gemeinden, Gewerbs-, Handels- und Ab- volaten-Kammern, Landwirtschafts-Gesellschaften, Kirchen, Seelsorge, Sträflinge u. zu finden.	
Petitionen an den Landesfürsten, an Gemeindevertretungen, im Interesse ganzer Körperchaften oder Klassen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden . . . . . frei.	
— im Interesse einzelner Personen . . . . .	— 36
Pfand = Eingaben, womit baares Geld, Effekt. o. nicht vincilirte Oblig. als Pfand, Caution bestellt werden, wie Cautionen- und Pfand-Urkunden.	
— — mit vincilirten Oblig. o. Hypothekar-Verschreibungen . . . . .	— 36
— Scheine, welche der Hand-Pfandnehmer über den Empfang der Pfän- der mit oder ohne Angabe der Bedingungen ausstellt . . . . .	— 36
— Verschreibung, wodurch zur Sicherst. ein Pfand eingeräumt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht ein- geräumt wird, siehe . . . . .	— 36
— wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist . . . . .	— 36
Pfründen, geistliche, siehe Benefizien.	
— für Arme, siehe Armenpfründen.	
Plakate, siehe Ankündigungen.	
Pläne als Beilagen . . . . .	— 15
Polizzen, siehe Assurance.	
Pränotation, siehe Eintragung in die öffentlichen Bücher.	
— Gesuche hierum . . . . .	— 36
— Rechtfertigungs-Erklärung von Seite der Real-Gerichtsbarkeit . . . frei.	— 36
— — von Seite des Verpflichteten . . . . .	— 36
Prioritäts-Abtretungen zu Gunsten nachfolg. Satzposten, wie Cession.	
— Erkenntnisse im Concurrenz u. bei Meistbot-Vertheilungen . . . . .	1 25
— Klagen oder Vorrechtsklagen . . . . .	— 36
— wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	— 15
— Vergleich über freitragendes Vorrecht . . . . .	— 36
Privilegien = Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von ausschließen- den Erfindungs-Privilegien . . . . .	— 72
— Urkunde, deren Ausfertigung . . . . .	— 72
Prolongationen von durch den Ablauf der Zeit erloschenen Verträgen und Reise-Urkunden, sind wie neue Verträge und Reise-Urkunden hin- sichtlich der Gebühren-Entrichtung zu behandeln. Dies gilt auch von Wechseln. Siehe Nachtrags-Clauseln.	
Proteste, d. i. Wechsel-Proteste . . . . .	— 72
Protokolle, die Stelle der Eingaben vertretend, erfordern den Stempel d. betreffenden Eingaben, welcher (außer einer Befreiung) für jeden Bogen nie geringer sein darf als . . . . .	— 36
— in Streit- oder adelichen Richteramt-Sachen . . . . .	— 36
— bei Streitgegenständen unter 50 fl. . . . .	— 15
— über Appellations- oder Revisionsbeschwerden und über Vorstellungen o. Recurse geg. Entscheidung. o. Verfüg. der untern Instanz an die höh. . . . .	— 72
— welche Rechts-Urkunden enthalten, s. Sc. II., jedoch nicht weniger als . . . . .	— 15
— zur Erwirkung der Einverleibung des Erwerbungs-geschäftes in die öffent- lichen Bücher, wenn hierüber eine besondere Urkunde errichtet und die Gebühr berichtigt wurde . . . . .	— 36
— Außerdem ist die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Gebühr zu entr. — die bei andern Behörden aufgenommen werden, über Streitigkeiten zwis- chen zwei Privaten, dann u. Befunde, Schätzungen, Zeugen- u. andere Bernehmungen, um welche ein Private behufs der Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses ansucht . . . . .	— 36
— über solche Akte im gerichtlichen Verfahren die der Richter von Amts- wegen, ohne das Gesuch der Partei abzuwarten, vorzunehmen hat, frei. — bei Abhandlung von Verlassenschaften, die ohne Abzug der Schul- den 25 fl. nicht übersteigen . . . . . frei.	

Protokoll üb. d. Befähigung eines Bewerbers um einen Zweig d. öffentl. Dienstes aufgenommen	frei.
Protokolls = Abschriften oder Auszüge	— 72
— Beilagen, siehe Beilagen.	
Provisions = Gesuche	— 36
Prüfungs = Decrete über die bei der Prüfung bewiesene Fähigkeit	— 72
— Zeugnisse, siehe Zeugnisse.	
Punctationen über die Hauptpunkte einer Urkunde errichtete, und v. den Parteien unterfertigte Aufsätze unterliegen d. Stempelslicht der förmlichen Urkunden. Sie sind als erste Exemplare zu behandeln, wenn die Vertrags-Urkunde keine neuen Bestimmungen enthält, deren Ausführung nach dem Gesetze schon als eine neue Urkunde zu betrachten ist.	
Pupillar = Angelegenheiten siehe Curator und persönl. Befreiungen,	
— Rechnungen, auch bei Vorlage an die Vormundschafts-Behörde, frei.	
— Tabellen, siehe Curatel.	
Quartiergeld = Quittungen, über Zinsvergüt. für vom Militär-Merx für's Militär requirirte Quartiere	frei.
Quittirungs = Reverse der k. k. Officiere	frei.
Quittungen, siehe Empfangs-Befähigungen.	
Ratification, siehe Bestandtheile einer Urkunde.	
— in einer besond. Urk., jedoch bloß die Zustimmung z. Rechtsacte enthält.	— 36
— ämtliche	frei.
Reambulations = Urkunden, von Besitzern unbeweglicher Güter in Absicht auf die Grenzen derselben aufgenommen	— 36
Recepisse, siehe Empfangscheine.	
Rechnungen:	
1. Die von demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden;	
2. Rechnungsmängel und Erläuterungen;	
3. Belege und Documente, die keine Rechts-Urkunden sind, so lange über 1., 2. und 3. kein Rechtsstreit geführt wird	frei.
— im Falle eines Rechtsstreites sowohl Rechnungen als Belege, Mängel und Erläuterungen	— 36
— bloß zur bessern Aufklärung der Streitsache, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen	— 15
— und Rechnungsbelege über das Vermögen Minderjähriger oder Pflegebefohlener, öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder Gemeinde, auch wenn sie den öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht oder den Cassen zum Behufe der Cassegebarung vorgelegt werden	frei.
— über Auslagen, die in Geschäften für den Staat, für öffentliche Anstalten, welche unter der Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehen, bestritten werden	frei.
— als Conti u. s. w., siehe Ausweise.	
— als bilancirte Conti, siehe Bilancen.	
— über die eigene Vermögensgebarung selbst geführt, oder von Jemandem, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt, wie Conti, Auszüge (wenn sie nicht mit der Befähigung der Befriedigung versehen sind)	frei.
— mit dieser Befähigung, siehe	Scala II.
Rechnungs = Absolutorien, v. Privatpers., gerichtl. u. außergerichtl.	— 36
— Aagnoscirungen, Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung	— 36
— Erledigungen, siehe Rechnungs-Absolutorien.	
— Erläuterungs-Frist-Gesuche	frei.
Rechtfertigungs = Klagen	— 36
Rechtsbefestigungen, s. Caution, Bürgsch., Hypothek, Pfand. — Rechtsbefestigung in der Rechts-Urkunde über das Hauptgeschäft, als eine Verbindung desselben enthaltend, hat bei der Bemessung der Gebühr von dieser Rechts-Urkunde außer Anschlag zu bleiben, daher	frei.
Reclamationen, siehe Eingaben.	

Reco'gnitionen, siehe Empfangsbestätigungen.	
Rekurs = Anmeldungen . . . . .	— 36
Recurse gegen Erkenntnisse und Urtheile auf 1 fl. 25 kr. Stempel ausgefertigt, der erste Bogen . . . . .	1 25
jeder folgende Bogen . . . . .	— 36
— gegen Erkenntnisse auf einem 72 kr. Stempel ausgefertigt, der 1. Bog. jeder folgende Bogen . . . . .	— 72
— im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, gegen Entscheidungen und Verfügungen einer untern Instanz . . . . .	— 15
— die befreien, siehe Eingaben.	— 72
Reise = Aufnahmskarten für Personen und Frachtstücke . . . . .	frei.
— Certificate über eine gemachte Reise, wie Zeugnisse.	
— Urkunden zur persönlichen Ausweisung auf Reisen, die Urkunde mag Paß, Paßkarte, Reise-Certificat, Geleitschein, Wanderbuch heißen:	
1. Für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlingen, Tagelöhner, und überhaupt Per- sonen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben und Wanderbücher, von jeder Ausfertigung . . . . .	— 15
2. Für andere Personen, jede Ausfertigung . . . . .	— 72
Relationen als Amts-Correspondenzen . . . . .	frei.
Religions = Gesellschaften, siehe persönliche Befreiungen, 4.	
Reluctations = Verträge, nach . . . . .	Scala II.
— Bei fortwährend sich wiederholender jährlicher Geldleistung, nach dem 20fachen Jahresbetrage.	
Renten = Verschreibungen, s. Dienstbarkeiten und Glücksverträge.	
— Vermächtniß, s. Vermögens-Übertragungen v. Todeswegen	
Renuntiationen, Verzichtleistungen auf Rechte, entgeltliche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist . . . . .	— 36
— ist der Gegenstand schätzbar, nach . . . . .	Scala II.
— unentgeltliche, siehe Schenkungen.	
Repartitions = Ausweise in Concursverhandlungen . . . . .	— 36
Repliken in Streitfachen, . . . . .	— 36
— bei Gegenständen unter 50 fl. . . . .	— 15
Restahlungs = Quittungen . . . . .	siehe Scala II.
— Wird damit zugleich der Empfang der ganzen Forderung bestätigt, vom Gesamtbetrage . . . . .	siehe Scala II.
— zettel, Rechnungsersatz = Vorschreibung . . . . .	— 36
Reverse, wenn der Gegenstand schätzbar ist, nach . . . . .	Scala II.
— wenn derselbe nicht schätzbar ist . . . . .	— 36
Revisions = Anmeldung, siehe Anmeldung.	
— Erkenntnisse, siehe Urtheile.	
Rubriks = Abschriften, d. i. Abschriften des Rubricums, welche mit den Eingaben selbst den Gerichten übergeben werden . . . . .	— 15
— Würden dieselben ungestemp. beigebracht, so wird nachträgl. als Stem- pelgebühr eingehoben für jeden Bogen die dreifache Gebühr, also . . . . .	— 45
Rückverkaufsrecht, Eintrag, in die öffentlichen Bücher, für die Eintrag. Saldirung, s. Conti, Frachtarten, Rechnungen, Empfangsbestätigungen.	— 72
Sammlungs = Bewilligungen für Verunglückte . . . . .	frei.
— Quittungen (Empfangsbestätigung) . . . . .	frei.
Satzbriefe . . . . .	— 72
— s. Schriften, siehe Eingaben und Anmeldungen.	
Schablos haltungs = Reverse, siehe Reverse.	
Schätzungen, siehe Befunde, Protokolle.	
Scheidebriefe der Juden . . . . .	— 36
Wenn darin über Vermögen oder Unterhalt für Gattin und Kinder eine Verfügung getroffen ist, so unterliegt der Scheidebrief der für die einge- gangene Verbindlichkeit vorgeschriebenen Gebühr.	
Scheidungsklagen . . . . .	— 36
Schenkungen unter Lebenden, u. zw. von beweglichen Sachen, wenn sie nicht sogleich übergeben werden, u. unbewegl. Sachen, wie auch des Frucht- genusses o. anderer Dienstbarkeiten, worunter auch unentgeltlich erteilte	

	Stempel fl. kr.	
Unterhalts-Beiträge, Unterstützungen, Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, unentgeltliche Abtretung von Rechten, Einräumungen von Dienstbarkeiten gehören;		
1.	zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Vätern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahlältern und Wahlkindern, vom Werthe 1 Prct.	
2.	zwischen and. Verwandten b. einschließ. d. Geschwisterl. v. W. 4 Prct.	
3.	in allen andern Fällen vom Werthe 8 Pct.	
	Bei Schenk. unbew. Sachen ist überdies noch zu entrichten v. W. 1 1/2 Prct. wobei auch ein Nachlaß stattfinden kann. Siehe Nachlaß.	
Schenkungen beweglicher Sachen, die sogleich bei der Schenkung übergeben werden	siehe Scala II.	
Schenkungs-Urkunden, im Allgemeinen		— 36
Schiedsrichter, siehe Compromißverträge.		
Schiedsrichterliche Urtheile		1 25
	Wenn ein solches Urtheil ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, und dieses nur im Falle der Ausfertigung der Rechts-Urkunde gebührens-pflichtig ist, diese aber nicht ausgefertigt wurde, so ist d. Urtheil als die gebührens-pflichtige Rechts-Urkunde über das Geschäft anzusehen.	
Schiffahrts-Patent		— 72
Schlussettel der Börse-Sensalen		— 15
Schuldscheine, nach	Scala II.	
Schuldgeldbefreiungs-Gesuche	frei.	
— Quittungen	frei.	
— Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Schurf-Bewilligungs-Gesuche		— 36
— Lizenzen		— 72
Schutzpöden = Impfungs-Zeugnisse	frei.	
Seebriefe, siehe Frachtbriefe.		
Seelsorge, die diese betreffenden Eingaben	frei.	
Seepässe, von jeder Ausfertigung		— 72
Seniorat = Errichtung, siehe Fideicommiss.		
Sensalen, Bücher über Sensarie-Geschäfte		— 2 1/2
Separations-Protokolle, siehe Absonderung.		
Sequestrations-Gesuche		— 36
— Erkenntnisse, siehe Urtheile.		
Servituten, siehe Dienstbarkeiten.		
Sicherheitskarten der Polizei-Behörden	frei.	
Simultan = Hypotheken, siehe Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehrere u. s. w.		
Sitten-Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Spielfarten, siehe Karten.		
Sperr-Relationen, als Amts-Correspondenz	frei.	
Sprennpulver- (für den Bergbaubetrieb) Gesuche		— 36
— Certificate	frei.	
Staatsbürgerrecht, Verleihungs-Gesuche		— 36
— Urkunden hierüber	frei.	
— Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen	frei.	
— Eingaben an dieselben		— 36
— Güter-Verwaltung	frei.	
— Eingaben an selbe		— 36
— schuld = Verschreibungen auch als Beilagen	frei.	
Stamm bäume, von den Matrikelführern verfaßt oder bestätigt, für jed. Geburts- Trauungs- oder Todesfall		— 36
— von Privat-Personen verfaßt, erfordern als Beilagen		— 15
Stempel = Verschleiß-Lizenzen		— 72
Statuten, gedruckte, als Beilagen		— 15
Stechbriefe	frei.	
Steuer = Angelegenheiten, siehe Eingaben und Protokolle.		
— Quittungen	frei.	



	Stempel	fl. kr.
Stiftbriefe, Urk. u. Erricht. einer Stiftung, mit Gegenleis. nach Sc. II.		
— ohne Gegenleistung, wie Krankenbett-, Messen- und dergl. Stiftungen,		— 36
Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren von dem Werthe zu entrichten . . . . .	2 Pct.	
Nach Maßgabe d. Dauer des Genusses d. Stiftung hat der zum Genusse derselben Berechtigte von dem reinen Jahres-Einkommen $\frac{1}{25}$ in jedem einzelnen Jahre zu entrichten.		
Stipendien = Verleihungs = Gesuche . . . . .		frei.
Stol = Gebühren = Quittungen, nach dem Werthe . . . . .	siehe Sc. II.	
Sträflinge, Protokolle von den Visitations = Commissären der Strahshäuser über Beschwerden und Bitten der Sträflinge . . . . .		frei.
Strazzen = Sammlungs = Lizenzen . . . . .		— 15
Studien = Zeugnisse . . . . .		— 15
— Absolutorien . . . . .		— 36
Subarrondirungsvertrag, siehe Lieferungen.		
Super = Einverleibungen, siehe Einverleibung.		
— Reverse, nach . . . . .	Scala II.	
— wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist . . . . .		— 36
— Reverse wegen unentgeltlicher Uebernahme v. Findlingen, siehe Findl.		
Syndikats = Beschwerden . . . . .		— 36
— Erkenntnisse . . . . .		frei.
Tabak- und Stempel = Verschleiß = Lizenzen, . . . . .		— 72
— — — Gesuche um dieselben, . . . . .		— 72
Tabular = Auszüge, . . . . .		— 72
Taggelder = Quittungen . . . . .	siehe Scala II.	
— Zeugnisse . . . . .		— 15
Tagfakungs = Erstreckungs = Gesuche, s. Erstreckungs = Gesuche		
— Protokoll . . . . .		— 36
— bei Streitgegenständen unter 50 Gulden . . . . .		— 15
Talons der in- und ausländischen öffentlichen Credits = Papiere, auch als Beilagen . . . . .		frei.
Tanzmusik = Lizenzen = Gesuch . . . . .		— 72
— die Entscheidung hierüber . . . . .		frei.
Tauscheine . . . . .		— 36
Tauf- } Trau- } Totben- }	scheine, wenn deren Ausfertigung im diplomatischen Wege für Baiern ange sucht wird, sind . . . . .	frei.
Wenn aber davon im Inlande Gebrauch gemacht wird stem pelpfl.		
Tauschverträge, die Urkunde, wenn die gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind, nach . . . . .	Scala II.	
— wenn beide, oder eine davon unbeweglich ist: vom Werthe d. Tauschgeschäfts, (siehe Nachlaß.) . . . . .	$3\frac{1}{2}$ Pct.	
— die Urkunde darüber . . . . .		— 36
Als Werth ist die Hälfte des Werthes der getauschten Sachen und die allfällige Darauzahlung oder Nebenleistung anzunehmen.		
Testamente . . . . .		frei.
— Publications = Protokoll . . . . .		frei.
Todtenscheine . . . . .		— 36
Trauscheine . . . . .		— 36
Uebergabs- und Uebernahms = Urkunden, wenn über das Rechtsgeschäft der Erwerb des Gegenstandes eine der Gebühren = Entricht. unterzogene Urkunde besteht . . . . .		— 36
— außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmung.		
— — zwischen Personen, deren eine der anderen Rechnung legt . . . . .		frei.
Uebersetzungen von beideren Dolmetschern . . . . .		— 72
Uebersiedlungs = Certifikate zur Erlang. der Uebersiedl. = Gebühren . . . . .		— 36
Umschlagbogen, (Mantelbogen) wie die Eingaben selbst		
Unterhalts = Reverse, siehe Reverse.		
Unterrichtsgelder, siehe Schulgelde.		
Unterstützungen, Gesuche . . . . .		— 36

Unterstützungen die Bewilligung von Privaten, wenn sie nicht als Almosen gelten, wie Schenkungen.	
— der Invaliden aus den in Folge der Kriegsereignisse in's Leben getretenen Stiftungen, die Quittungen . . . . .	frei.
Urkunden, über schätzbare Sachen:	
1. Rechts-Urkunden über Vermögens- Uebertragung oder Rechtsbeseftigung einer unbeweglichen Sache unter Lebenden . . . . .	— 36
auf den Todesfall . . . . .	— 36
2. Rechts-Urkunden über alle andern Rechtsgeschäfte, nach . . . . .	Scala II.
3. — wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist . . . . .	— 36
— befreite, siehe Abfindungs-Verträge, Abgaben, Auflasscheine u. s. w.	
Urlaubspässe, siehe Reise-Urkunden.	
Ursprungs- Certificate beim zoll- o. kontrolpflicht. Verfahren . . . . .	frei
Urtheile u. Erkenntnisse, wozu auch die wechselgerichtlichen Zahlungsaufträge gehören:	
1. Urtheile u. Erkenntnisse erster Instanz:	
a) bei Streitgegenständen unter 50 fl. . . . .	— 72
b) wenn derselbe 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, und der Streitgegenstand eine schätzbare Sache ist . . . . .	1 25
c) Incidenz-Urtheile überhaupt, auch außer d. unter a) angeführten Fälle . . . . .	1 25
d) Urtheile über Auflegung des ewigen Stillschweigens . . . . .	1 25
e) über Klagen wegen Besitzfreitigkeit . . . . .	1 25
f) über Vorrechtsklagen im Concurs u. bei Vertheilung eines Meistbotes . . . . .	1 25
g) über die Gültigkeit d. Aufkündigung eines Pacht- o. Miethvertrages . . . . .	1 25
h) Liquidirungs-Erkenntnisse im Concurs, jedoch nur die d. Gläubigern zugestellten Ausfertigungen . . . . .	1 25
2. Erkenntnisse der 2. und 3. Instanz sind in allen diesen angegebenen Fällen . . . . .	frei.
3. End-Urtheile im streitigen Richteramt, und zwar rechtskräftig:	
a) wenn der Gegenstand des Rechtsstreites schätzbar ist, u. d. Werth desselben mehr als 200 fl. beträgt; — wenn durch dieselb. d. Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Grunde eines auf dem Gesetze beruhenden Rechtstitels (außer der gesetzlichen Erbfolge) zuerkannt wird, vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes . . . . .	3 1/2 Pct.
Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren,	
— wenn durch dieselben die Zahlung eines Geldbetrages über 200 fl. oder die Uebertragung einer Sache im Werthe von mehr als 200 fl. von einem der streitenden Theile auf den andern zuerkannt wird, vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes . . . . .	1/2 Pct.
— wenn in beiden Fällen nicht weniger als . . . . .	5
— wenn eine Zahlung, o. die Uebertragung einer Sache v. einem Streittheile auf den andern nicht zuerkannt wird, vom Werthe des Streitgegenstandes . . . . .	1/2 Pct.
jedoch nicht weniger als 5 fl. und nicht mehr als . . . . .	15 —
b) wenn d. Gegenst. d. Rechtsstreites nicht schätzbar ist, v. d. Urth. 12 fl. 50 fl. . . . .	gebührenfrei.
— nicht rechtskräftige End-Urtheile . . . . .	gebührenfrei.
4. Nullitäts-Erkenntnisse sind . . . . .	gebührenfrei.
5. Erkenntnisse über Syndicats-Beschwerden gebührenfrei.	
Urtheils-Beweggründe . . . . .	— 72
— Duplicaten an Verlangen der Partei . . . . .	— 72
Wadien, siehe Empfangsbestätigung über Wadien.	
Verbotlegungs-Gesuche . . . . .	— 36
— wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl. übersteigt . . . . .	— 15
Verene, siehe Handels- und Gewerbekammern u.	
Verheliung = Bewilligung, ämtliche . . . . .	frei.
— von Privatpersonen . . . . .	— 15
Verfah = Extracte und Bestätigungen . . . . .	— 72
— Gesuche und Protokolle . . . . .	— 36

Verfach = Extracte, Protokolle statt Urkunden, wie diese.	
Vergleiche:	
a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist . . . . .	— 36
b) wenn die Uebertragung einer unbeweglichen Sache erfolgt, die Urkunde der Vergleich nach dem Werthe . . . . . 3 1/2 Prct. Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren.	— 36
c) in allen andern Fällen, nach . . . . .	Scala II.
Vergleichs = Intimationen, einen gerichtlichen Vergleich enthaltend . . . . .	— 72
— Protokolle, wie Vergleiche.	
Verkaufs = Noten, siehe Rechnungen.	
— Verträge, siehe Kaufverträge.	
Verkünd = Scheine . . . . .	— 36
Verlags = Verträge, über Manuscripte, nach . . . . .	Scala II
Verlassenschafts = Abhandlungen, die Eingaben in diesen Angelegenheit . . . . .	— 36
— wenn der Gesamt = Nachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt . . . . .	frei.
— Protokolle, wie die Eingaben oder Urkunden, je nachdem sie die einen o. die andern vertreten; siehe auch Protokolle von Amtswegen u. s. w.	
— Duplicate der Verlassenschafts = Einantwortungen auf Verl. d. Partei . . . . .	— 72
Vermählung = Scheine . . . . .	— 36
Vermögens = Bekennnisse, eideschwätige, als Beilagen . . . . .	— 15
Vermögenslosigkeit = Zeugnisse, wenn zugleich die Armuth bestätigt wird . . . . .	frei.
Vermögens = Uebertragungen:	
1. Unter Lebenden, s. Schenkungen, Ehevertrag, Erklärungen, Frucht = Nießung, Gebrauchsrecht, Gesellschaftsvertrag, Kauf, Tausch, Urtheile und Vergleiche.	
2. von Todten wegen, sie mögen in Folge Testaments oder Erbvertr., einer Schenkung auf d. Todesfall, eines Abvitalitäts = Vertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge geschehen:	
a) von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder o. deren Nachkömml. und die zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgt sein, im Falle der Gesamtnachlaß ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt . . . . . gebührenfrei.	
sonst aber vom Werthe . . . . .	1 Prct.
b) an entferntere Verwandte b. einschl. d. Geschwisterk. v. W. 4 Prct.	
c) an Personen erfolgt, welche zu d. Erblasser in einem Lohn = u. Dienstverhältnisse standen, und wenn die hinterlassene Capitals = Summe nicht mehr als 500 fl., o. die hinterlassene Rente nicht mehr als 50 fl. jährlich beträgt, vom Werthe . . . . .	1 Prct.
d) in allen übrigen Fällen vom Werthe . . . . .	8 Prct.
Ist der Gegenstand eine unbew. Sache (Haus oder Grundstück) so muß von dem Werthe noch überdies entrichtet werden . . . . . 1 1/2 Prct. Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren.	
e) Gemeinden, Kirchen und geistliche Pfründen, siehe Stiftungen.	
Verpflegs = Contracte, siehe Lieferungs = Verträge.	
Versicherungs = Polizzen, siehe Affekuranz.	
Verprechen, zu einem Vertrage bindend . . . . .	— 36
Versteigerung, Gesuche um Kaufmachung . . . . .	— 72
— Protokolle, die Rechts = Urf. vertret., wie diese Urf. u. Rechts = Gesch.	
— über bewegliche Sachen, nach . . . . .	Scala II.
— Bedingungen . . . . .	— 36
— Protokolle, wenn sie Rechts = Urkunden nicht vertreten . . . . .	— 36
— bei einem Betrage unter 50 fl. . . . .	— 15
Verträge, siehe die verschiedenen Arten derselben	
Verwahrungs = Verträge, nach . . . . .	Scala II.
— ist kein Lohn bedungen . . . . .	— 36
Verzehrungssteuer = Absindungsverträge sind, wie die bezüglichen Eingaben und Urkunden . . . . .	frei.
Verzeichnisse der Beilagen . . . . .	15

Verzichtleistungen auf Rechte,	
a) entgeltliche, w. der Gegenstand des Rechtes u. das Entgelt nicht schätzbar sind	— 36
außerdem nach	Scala II.
b) unentgeltliche, siehe Schenkungen.	
Verzichts = Reverse der k. k. Offiziere, siehe Offiziere.	
Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.	
Vidirung, siehe Legalisirung.	
Vollmachten, siehe Bevollmächtigungs-Verträge.	
Vormerkung in die öffentlichen Bücher, siehe Eintragung.	
Vormundschaft, siehe Curatel- und Pupillar-Angelegenheiten.	
Vorschuß = Quittungen, u. Vorschüsse als Darleihen nach	Scala II.
Waaren = Auskunfts = Certificate	frei.
— Aus-, Ein- und Durchfuhrspässe	frei.
— Gesuche um Erlangung derselben	— 72
Wagzettel, so lange davon kein gerichtl. Gebrauch gemacht wird	frei.
Waifenbüchel	frei.
Wanderbücher, siehe Reise-Urkunden.	
Wappenbriefe	frei.
Wechsel, deren Gebührenschrift	siehe Scala I.
— im Auslande ausgestellt und daselbst zahlbar	frei.
— Proteste	— 72
— Gerichtliche Zahlungsaufträge, siehe Urtheile.	
— Senjalen = Bücher	— 2½
Weis = Artikel, wie Beilagen.	
Widmungs = Urkunden, womit eine Sache als Caution oder Pfand bestellt wird, nach	Scala II.
Wohlthätigkeits = Anstalten, deren Correspondenz mit öffentlichen Behörden und Aemtern, dann Empfangsbestätigungen derselben über Almosen, sind	frei.
Wohlverhaltens = Zeugnisse, siehe Zeugnisse.	
Würden, Gesuche um Verleihung	— 36
— Verleihung wenn darüber ein Diplom, Patent ausgestellt wird	— 72
Zahlungs = Anweisungen, entgeltliche	siehe Scala II.
— unentgeltliche, wie Schenkungen,	
— Bögen oder Büchel, siehe Einschreibbüchel.	
— Bestätigungen, siehe Empfangsbestätigungen.	
— Listen, von jedem Empfänger gefertigt, sind als eben so viele Empfangs-	
— schein zu betrachten.	
— Verlängerung, siehe Prolongation.	
Zeichnungen, als Beilagen	— 15
— Zeitungen inländische und in den Vereinstaaaten erscheinende per Exemplar	— 1
— ausländische, außerhalb der Vereinstaaaten erscheinende per Exemplar	— 2
Zeugenerhör = Protokoll, im civilgerichtlichen Verfahren	— 36
— bei Gegenständen unter 50 fl.	— 15
— im strafgerichtlichen Verfahren	frei.
— im außergerichtlichen Verfahren	— 36
Zeugen mündlicher Testamente, deren Vernehmung	frei.
Zeugen = Mitfertigung als Handzeichen = Bestätigung	frei.
Zeugnisse l. stempelpflichtige, sie mögen von Privat-Personen oder amtlich ausgestellt werden:	
a) wenn sie nicht einer andern Gebühr unterliegen	— 36
b) für Diensthoten, Gehilfen, Lehrjungen, Tagelöhner u. überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse	— 15
c) Schul- und Studien = Zeugnisse u. die Semestral- o. Jahres-Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten	— 15
— stempelpflichtige. Den Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge enthaltende, erfordern ebenso vielmal den Stempel.	

## Zeugnisse, stempelpflichtige:

d) Absolutorien	— 36
e) Besuchs- = Zeugnisse der Universitäten, auch w. sie v. mehreren Docenten bestätigt sind	— 15
f) Auszüge aus den öffentlichen Büchern ü. Besitz u. Eigenthum unbeweglicher Sachen und Gerechtfame, über gerichtliche Deposten	— 72
g) Uebersetzungen der beeideten Dolmetscher	— 72

Sind die Zeugnisse (a bis g) von zwei oder mehreren Pers. ausgestellt, so ändert dieser Umstand nicht das Ausmaß dieser Gebühren.

## Zeugnisse 2. stempelfreie:

- a) Ueber Armuth (auch als Beilagen);
- b) zur Erlangung einer Armenpfründe, z. unentgeltlich. Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus;
- c) über Sittlichkeit und Vermögens-Verhältnisse v. Personen, die Findlinge in die Pflege nehmen, und über den Gesundheitszustand von Pflagemüttern;
- d) Aufenthalts- u. Wohnungs- = Zeugnisse z. Erlangung einer Reise-Urkunde oder eines Heimathscheines;
- e) über Prüfungen bei Normal- Haupt- u. Trivial- = Schulen.
- f) ärztliche, über das Ausbleiben vom Unterrichte bei den z. Schulbesuch gesetzlich Verpflichteten;
- g) ü. Christenlehre- u. Wiederholungsstunden d. Lehrlinge;
- h) über Katechetik und Pädagogik für Theologen;
- i) über Religionsunterricht für Brautleute;
- k) über Anmeldung des Uebertrittes zu einem andern christlichen Glaubensbekenntnisse;
- l) über Schutzpocken-Impfung;
- m) aus allgemeinen Sanitäts- = Rücksichten ausgestellte;
- n) Lebens-, Wohnungs- u. anderer Umstände Bestätigung auf den Quittungen d. Pensionisten u. Provisionisten zc. z. Beheb. ihrer Gebühr;
- o) über gelezene Messen zur dießfälligen Rentenbehebung;
- p) Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine für das Ausland im diplomatischen Wege abverlangt;
- q) Dienst- u. Verhaltens- = Zeugnisse, ämtlich in die Wander- oder Dienstbücher eingetragen;

Zusätze, einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigelegt, f. Bestandtheile, Cessionen, Darlehens-Verträge, Eintragungs- Bewilligung, Girirung, Handzeichen, Legalisirung, Nachtrags-Clauseln, Prolongation, Ratification und Vidirung.

## Berichtigung.

In der Anmerkung auf Seite 73 findet sich ein störender Druckfehler vor, weshalb wir dieselbe in der richtigen Fassung wiederholen: „Von der nach Perzenten entfallenden Gebühr wird außerdem der 4. Theil, d. i. 25 Percent als außerordentlicher Zuschlag eingehoben.“

## II. Das neue Gewerbe-Gesetz

vom 20. Dezember 1859, gültig vom 1. Mai 1860 an.

### Einleitung.

Bei der Einfachheit, Klarheit und Ausführlichkeit des Wortlautes dieses Gesetzes ist es fast überflüssig, noch ein Wort der Erklärung hinzuzufügen.

Das einzige, was bei dem Umfange der Gewerbeordnung wünschenswerth ist, ist ein alphabetisches Register behufs schnellerer Auffindung der einzelnen Bestimmungen, und ein solches Register ist diesem Kalender am Schlusse beigegeben.

Will man z. B. wissen, welche Bestimmungen die neue Gewerbeordnung rücksichtlich des Ueberganges eines Gewerbes an die Erben enthalte, so wird man unter dem Schlagworte Erben die bezügliche Seitenzahl und zugleich den Paragraph verzeichnet finden, der die diesfälligen Bestimmungen darüber enthält.

### Die Anmeldung eines „freien“ Gewerbes.

Wer ein freies Gewerbe betreiben will (§§. 13—15) überreicht beim Bezirksamte (Stuhlrichteramte, in Wien, beim Magistrat) eine schriftliche Anmeldung etwa folgenden Inhaltes:

#### Löbliches k. k. Bezirksamt!

Der Gefertigte Johann Fern, 32 Jahre alt, gebürtig aus Budweis in Böhmen, beabsichtigt hierorts (oder: hier in Langenlois) die Handschuhmacherei zu betreiben, wovon der Wohlloblichen Behörde hiemit die vor-schriftmäßige Anzeige erstattet wird.

Langenlois am 16. August 1860.

Johann Fern, Handschuhmacher  
wohnhaft . . . Gasse Nr.

Die Anmeldung kann auch bloß mündlich geschehen.

Findet die Behörde keinen Einwand, so erhält hierauf der Anmeldende einen Gewerbeschein.

Würde aber ein solcher Einwand erhoben, so muß die Behörde diesen Einwand dem Anmeldenden ausdrücklich bekannt geben, worauf derselbe binnen sechs Wochen bei der Landesstelle (Statthalterei, Regierung) den Rekurs ergreifen kann.

### Wo sind die Ansuchen um die Bewilligung zum Betriebe eines „concessionirten“ Gewerbes zu machen?

Wer eines von den 14 concessionirten Gewerben (§. 16) erlangen will, muß um die Bewilligung ansuchen; und zwar: wer ein Preßgewerbe

außerhalb eines politischen Amtssitzes betreiben oder eine periodische Personen-transport-Unternehmung begründen will, die sich über mehrere Kronländer erstreckt — beim Ministerium des Innern.

Wer um ein Preßgewerbe an dem Amtssitze einer politischen Behörde — um Errichtung einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetes — um eine periodische Transport-Unternehmung mit zu wechselnden Pferden, welche sich über mehrere Bezirke eines und desselben Kronlandes erstreckt — um ein Baumeistergewerbe — um Führung des Adlers im Schilde und Siegel und um Gestattung der Bezeichnung „k. k. privilegierte Fabrik“ u. einschreiten will, muß dies bei der Statthalterei (Landesregierung) thun.

Wer endlich eines der übrigen 14 concessionirten Gewerbe betreiben will, überreicht sein Gesuch beim Bezirksamte (Stuhlrichteramte).

### Rundmachungs - Patent.

Wir Franz Josef der I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. c. Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhören Unseres Reichsrathes der nachfolgenden Gewerbe-Ordnung Unsere Genehmigung ertheilt, und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbe-Ordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Anfassigmachung und Aufenthaltsrecht werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt.

III. Sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen, so wie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrs Gegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt: a) Die land- und forstwissenschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, so weit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern der Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses; b) die Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamiltlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen; c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der

Autoren und die Ausübung der schönen Künste; d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit zc. zc.; e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige; f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffsfahen, Börse-Agenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften; g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkur-Anstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes; h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich darauf beziehenden Anstalten; i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Corrections-Anstalten; k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen zc. zc.; l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen; m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei; n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen zc., dann die Schwemm- und Flößkanstalten; o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art; p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben; q) der Hausrathhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnten Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Real-Eigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, so wie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regal-Beneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegien-Gesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungs-Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 20. Dezember 1859.

Franz Josef m. p.

Graf Rechberg m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Graf Goluchowski m. p.

Freiherr v. Thierry m. p.



## Gewerbe = Ordnung.

### Erstes Hauptstück.

#### Eintheilung der Gewerbe.

§. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

§. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

§. 3. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

### Zweites Hauptstück.

#### Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

§. 5. Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (§. 58) bestellen.

§. 6. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, l. f. Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstvorschriften.

§. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälls-Übertretung oder wegen schuldbaren Concursets verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letztern und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welsch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§. 136), ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitation solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden.

§. 9. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welsch' dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeinde-Zuständigkeit.

§. 10. Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich bleibt, insoferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 11. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

§. 12. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrolspflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

## II. Besondere Bestimmungen.

### a) Bei freien Gewerben.

§. 13. Wer durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 14. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staats-Angehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4) darzutun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

### b) Bei concessionirten Gewerben.

§. 16. Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u., dann Buch-, Kunst-, Musikalien-Handlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Pohnlakaien u. s. f.;

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;
7. das Rauchfanglehrer-Gewerbe;
8. das Canalkräumer-Gewerbe;
9. das Abdecker-Gewerbe;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitions-Gegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;
11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerks-Material und Feuerwerkskörpern;
12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleiher-Gewerbe, so weit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;
13. der Verschleiß von Giften und Medicinal-Kräutern;
14. die Gast- und Schankgewerbe.

§. 17. Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzufuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 18. Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden, nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§. 4 bis 12), Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.

Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdies die Lokal-Verhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in's Auge zu fassen.

§. 19. Bewerber um eines der im §. 16 unter 1 und 2 erwähnten, mit Präferzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

§. 20. Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.

§. 21. Bei Ertheilung der Concessionen zu den im §. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachteten örtlichen Dienstordnungen festzusetzen.

§. 22. Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen.

§. 23. Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen,

und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hiezu delegirten Kreis- (Comitats)- Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigungen anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

§. 24. Rauchfangkehrer müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 25. Jene Waffenerzeuger, welche Schußwaffen im gebrauchsfertigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen.

§. 26. Erzeuger von Feuerwerks-Material und Feuerwerkstörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun.

§. 27. Befugnisse zum Verschleisse der in den Medicinal-Vorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medicinal-Kräuter, so weit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinal-Vorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinal-Behörde auszuweisen vermögen.

§. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweines;
- d) Ausschank von Branntwein;
- e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;
- f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verlichen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 30. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist berechtigt, im Falle die Erfahrung es nach §. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Einlangung festzusetzen.

Auf gleichem Wege können einzelne dormalen concessionirte Gewerbe von dem Erforderniß der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, so wie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehrs für gewisse ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten etc., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

### Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 31. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 32. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Betriebsanlagen keine Störung erwachse.

§. 33. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abbedereien;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3. Zündwaaren;
4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.);
5. Talgschmelzereien;
6. Kerzengießereien;
7. Seifensiedereien;
8. Leinsiedereien;
9. Firnißsiedereien;
10. Blutlaugensiedereien;
11. Knochensiedereien;
12. Knochenbleichen;
13. Knochenstampfen und Mühlen;
14. Knochenbrennereien;
15. Wachs- und Wachstuch-Manufacturen;
16. Schnellbleichen;
17. Flach- und Hanfröstanstalten;
18. Darmsaiten-Manufacturen;
19. Arsenikhütten;
20. Salzsäure-Fabriken;
21. Salpetersäure-Fabriken;
22. Schwefelsäure-Fabriken;
23. Salmiak-Fabriken;
24. Coaksbereitungs-Anstalten,
25. Steinkohlentheer-Anstalten,
26. Holztheer-Anstalten,
27. Kalkbrennereien,
28. Gypsbrennereien,
29. Rußbrennereien,
30. Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung;

insoferne sie außerhalb  
der Gewinnungsorte des  
Materials errichtet  
werden;

31. Glashütten;
32. Spiegel-Amalgamirwerke;
33. Ziegelbrennereien;
34. Thonwaaren- (aller Art) Brennereien;
35. Zuckersiedereien;
36. Chemische Waaren- (aller Art) Fabriken;
37. Oelfabriken;
38. Gärereien;
39. Schlachthäuser;
40. Flecksiedereien;
41. Hütten- und Hammerwerke;
42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

§. 34. Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzufuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 35. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausföhrung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

§. 36. Bei der kommissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhäftig zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind, und nicht durch gültliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen, und in der zu fallenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.

§. 37. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlagen zu pflegen.

§. 38. Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch 14 Tage der Recurs an die Landesstelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§. 39. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 40. Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände

eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue kommissionelle Verhandlung einzutreten habe.

§. 41. Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

## Viertes Hauptstück.

### Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42. Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

§. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

§. 44. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

§. 45. Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werfstätten oder Verkaufslokale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

§. 46. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überall hin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 47. Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

§. 48. Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in einen anderen Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von neuem zu fordern ist.

§. 49. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung, und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 50. Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptions-Sammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften. Sene Handlungsreisenden (Handelsagenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 anzumelden.

§. 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausir-Befugnissen betheiligten Personen betrieben werden.

§. 52. Die im vorigen Paragraphen ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz &c. nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der StraÙe feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeinde-Bezirkles von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 53. Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerksarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

§. 54. Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 55. Preisfagungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfanglehrer-Gewerbe und bei den Transport- und Plazdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einföhrung oder Aufhebung solcher Preisfagungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausfchrotung, die Brodbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtung der Verpachtung.

§. 56. Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Sägung unterliegen, die Eröchtlichmachung der Preise in den Verkaufs-Lokalitäten, so wie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfanglehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerksbetrieb, nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortföhren.

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerksinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.



§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbs-Etablissement durch Akte unter Lebenden auf einen andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witve oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

§. 60. Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbschein oder die Concession zurückgenommen werden.

Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch ebenso lange Zeit den Betrieb aussetzt.

§. 61. Gewerbs-Unternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte theilt werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel mit der Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung etc.)“ in der Firma zu führen.

## Fünftes Hauptstück.

### Marktverkehr.

§. 62. Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf denselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§. 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 anzumelden.

§. 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, so weit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.

§. 65. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Bade-Orten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, insoferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf

einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren u. beschränkt sind.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Neben-Beschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die festhaften Gewerbsleute dem Consumtions-Bedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§. 68. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 70. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebühren-Tarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§. 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

## Sechstes Hauptstück.

### Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 72. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, insofern nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

#### a) Gehilfen.

§. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Verführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommene Arbeiter und Tagelöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesinde-Dienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte u.

werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

§. 75. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermangelung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

§. 76. Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen, und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung, und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetzbuches).

§. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;

b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen begründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;

c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Aufsehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebens-

wandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige, oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;

e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

f) durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird;

2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrags berechtigt:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;

c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertrags-Bestimmungen verletzt;

e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

§. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten, und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 81. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

§. 82. Für größere Gewerbs-Unternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften:

§. 83. Ueber das gesammte Arbeitspersonal ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen, und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 84. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personals und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte, und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;

b) über die Dauerzeit der Arbeit;

c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungs-Verhältnisse;

- d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
- e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder der Verunglückung;
- f) über allfällige Pönungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
- g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

§. 85. Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungs-Kasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeinde-Vorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbs-Unternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbs-Unternehmung vereinbart erscheint oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, das ist zur Arbeit nach neun Uhr Abends und vor fünf Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

#### b) Lehrlinge.

§. 88. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

§. 89. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbs-Inhaber das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Ver-

gehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.

§. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorsteherung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeinde-Vorsteherung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

§. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung u. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermangelung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

§. 94. Im Erkrankungsfall hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

§. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichts, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings, und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§. 96. Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1. Von Seite des Lehrherrn,

a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

b) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

c) wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist.

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;

b) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

§. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem andern Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

§. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 99. Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.

§. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben, oder nach Umständen durch die Behörde.

#### c). Gemeinsame Bestimmungen.

§. 102. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während

der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschafts-Vorsteherung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschafts-Vorsteherung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdies, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 104. Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonal) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insofern Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas anderes angeordnet ist.

## Siebentes Hauptstück.

### Genossenschaften.

§. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und insofern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

§. 107. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.

§. 108. Die bestehenden Gewerbs-Corporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 109. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbs-Corporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus



ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

§. 110. In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen.

§. 111. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

§. 112. Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschläge, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

§. 114. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Insbefondere obliegt ihnen:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;

b) die Austragung der bezüglichlichen Streitigkeiten (§. 102);

c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;

d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;

e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks;

f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

§. 115. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 116. Die Genossenschaft wird vertreten, und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Versammlungen der Genossenschaft;

b) durch den Genossenschafts-Vorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorsiehers.

§. 117. Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen aus sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden.

Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien.

§. 118. Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Die Amtsdauer der Ausschufmitglieder und der Vorsteher währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

§. 119. Den Versammlungen sind vorbehalten:

a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahres-Boranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrags;

b) Die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

c) die Verfügung über das Stammvermögen der Genossenschaft;

d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter c) d) §. 114, bezeichneten Zwecke;

e) die Schlussfassung in anderen durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

§. 120. Stimmberechtigt in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälls-Uebertretung oder schuldbaren Concurfess verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht, oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben, und kein Amt in derselben bekleiden.

§. 121. Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschafts-Vorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden.

§. 122. Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschafts-Vorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen.

§. 123. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt, und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 124. Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Betrag der Gehilfen nicht höher als mit 3 Percent vom Lohn-gulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungs-Kassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

§. 125. Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerklungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitssuchenden Gehilfen und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

§. 126. Zu gewerblichen Geschäfts-Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden.

§. 127. Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft spezielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

- a) den Umfang der Genossenschaft;
- b) die Genossenschafts-Versammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
- c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften;
- d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschafts-Vorstandes und dessen Wirkungskreis;
- e) die Verwaltung des Genossenschafts-Vermögens;
- f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen;
- g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren;
- h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 122).

§. 128. Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungs-Kasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und insofern es sich um Gesellenkassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten.

§. 129. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Commissäre bestellt.

Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die landesüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden.

§. 130. Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

löst sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte.

## Aechtes Hauptstück.

### Uebertretungen und Strafen.

§. 131. Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

- a) mit Verweisen;
- b) mit Geldbußen bis 400 fl.;
- c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
- d) mit Entziehung der Gewerbs- = Berechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

§. 132. Eine Geldstrafe von 5 fl. bis 200 fl. hat insbesondere zu treffen:

- a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne es angemeldet, oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
- b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
- c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbsanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben.

§. 133. Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen:

- a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung, und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;
- b) die im §. 57 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbsbetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;
- c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen;
- d) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnungen in Waaren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

§. 134. Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, so wie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

§. 135. In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungs-Unvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

§. 136. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, §. 131, nicht abgesondert platzzugreifen.

§. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 138. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat platzzugreifen:

In Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbstständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

- a) wenn der Gewerbtreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforgen wäre;
- b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
- c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig, und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

§. 139. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insoferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).

§. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

## Neuntes Hauptstück.

### Behörden und Verfahren.

§. 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, hat die Gewerksbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§. 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungs-Behörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabinetten;

für das Baumeister-Gewerbe (zweiter Absatz des §. 23);

für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Behörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen.

§. 143. Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es erteilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilligt jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§. 144. Die Anmeldungen für freie wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerksbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 145. Bei den Gewerksbehörden erster Instanz sind Gewerbsregister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgeforderten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

§. 146. Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15, bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbs-Berechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen sechs Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 147. Das Verfahren in Gewerbs-Straffällen ist in der Regel mündlich. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

§. 148. Recurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine ebenfalls verfügte Einstellung aufrecht.

§. 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§. 150. Gegen in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straf-erkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§. 151. Die Einbringung der Strafgeelder erfolgt im administrativen Executionewege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungskasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Kasse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

## A n h a n g

### Von den Arbeitsbüchern.

§. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der G. O.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeinde-Vorstellung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3. Das Arbeitsbuch wird nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt. Es besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Enden an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§. 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zuweisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht angeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reise- Legitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 5. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschafts-Vorsteher, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeinde-Vorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitsgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts- beziehungsweise dem Gemeinde-Vorsteher als unbegründet befunden werden, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubriken ausfüllen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich erteilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 7. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, wosfern kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertigt; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet.

§. 8. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem andern überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

### Formulare eines Arbeitsbuches.

Seite 1.

( Kreuzer=Stempel )

Nr.

#### Arbeitsbuch

für . . . . .  
 Vor- und Zuname . . . . .  
 Geburtsort . . . . .  
 Geburtsjahr . . . . .  
 Heimatsgemeinde . . . . .  
 Beschäftigung . . . . .  
 Stand . . . . .  
 Namensfertigung des Betheilten . . . . .

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde

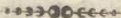


## Verhaltens - Vorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit vom Genossenschafts- oder Gemeinde-Vorsteher ausgefüllt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so hat der Gehilfe die Ausstellung eines zweiten, und wenn ihm das Arbeitsbuch verloren geht, die Ausstellung eines Duplicates bei der politischen Behörde gegen Ertrag der Gebühr zu erwirken.

3. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, sich eines fremden Arbeitsbuches zur eigenen Bedeckung bedient, oder das eigene zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.



## III. Vorschriften über den Hausirhandel.

## 1. Gesetz über den Hausirhandel, vom 4. September 1852.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ic. ic.

In der Erwägung, daß das Hausirpatent vom 5. Mai 1811 nicht alle Theile Unseres Reiches umfaßt, und der Gegenstand desselben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erlitt, die neuer Bestimmungen bedürfen, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes unter Aufhebung des bezogenen Hausirpatentes vom 5. Mai 1811 und der darauf bezüglichen nachträglichen Gesetze und Vorschriften zur Regelung des Hausirhandels Folgendes anzuordnen.

§. 1. Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden \*).

§. 2. Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

\*) Die bisher zugelassene vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Markt-  
fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet; es darf daher ein Hausirer nicht zugleich  
Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht  
zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder  
festen Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt  
aber hiebei auf die in seinem Hausirdocumente bezeichneten Waaren und auf die  
durch das Hausir-Gesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt. Auch der Besuch  
von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an  
den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waaren  
an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden  
u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. — Hiernach ist in ent-  
sprechender Art vorzusehen, daß von Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der  
zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimation gelange.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

- a) österreichische Unterthanen sind;
- b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben;
- c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
- d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung gestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig worden sind (§. 20);
- e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;
- f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§ 17 u. 18) abgegangen werden.

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden, (Comitatsbehörden, Delegationen).

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Die Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden \*).

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung kompetenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen.

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausirdocument von derselben vidiren zu lassen \*\*).

\*) Es ist daher, wenn ein Hausirer stirbt, dessen Hausirpaß von der Abhandlungsbehörde abzufordern.

\*\*) Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdocument vidiren zu lassen, sobald sich in dem betretenen Orte eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde befindet und zwar ohne Unterschied, ob der

In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorsteherung zu geschehen.

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Gültigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausirdocumente genau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten, und ein neues Document kann nur in der in §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

§. 10. Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen.

§. 11. In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Document ist nur dann

Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorsteherung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Da die Verpflichtung für einen Hausirer, sein Hausirbuch vidiren zu lassen, erst dann eintritt, wenn er einen Ort passirt oder denselben betritt, um dasselbst zu hausiren, so bedürfen die nach Wien zuständigen Hausirer, einer erst kürzlich erschienenen Erläuterung zufolge, zur Betreibung des Hausirhandels der polizeilichen Vidirung ihres vom Wiener Magistrate angestellten Hausirbuches nicht; nur müssen die mit dem Hausirbuch Betheiligten sittlich und politisch untadelhaft sein.

Es steht nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk, die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Infradierung nach einem anderen Orte verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

in demselben gültig, wenn darin die Gültigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angedeutet ist \*).

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen :

- a) Material- und Spezereywaaren, destillirte Oele ;
- b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten ;
- c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolate, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen ;
- d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere ;
- e) alle Gifte \*\*);
- f) Quecksilber und Spiegglanz ;
- g) alle Präparate aus Quecksilber, Spiegglanz und Blei ;
- h) alle Knallpräparate ;
- i) alle Mineralsäuren ;
- k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet, oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen ; Scheidemünzen aus was immer für Metallen ;
- l) Kirchengefäße und Paramente ;
- m) Militär-Monturstücke und Waffen aller Art ;
- n) Lotterielose und ähnliche Antheilscheine an einem Glücksspiele \*\*\*);
- o) literarische und artistische Werke, wie : Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten \*\*\*\*);
- p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

\*) Die einem Grenzbezirksbewohner ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke gilt lediglich für jenes Kronland, in welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat, und darf auf den Grenzbezirk eines andern Kronlandes nicht erweitert werden. Bloß den im §. 17 und in den dort angeführten Verordnungen genannten begünstigten Personen steht der Hausirhandel in den Grenzbezirken aller Kronländer frei, auch wenn ihr Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet lauten sollte.

\*\*\*) Der Hausirhandel mit Giften aller Art wird nach §. 364 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1851 als Uebertretung mit dem Verluste des Hausirbefugnisses und der Giftdrohen, wenn er aber längere Zeit getrieben wurde oder Schäden dadurch entstanden ist, mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft.

\*\*\*\*) Das Hausiren mit Losen ist nicht nur durch die Gefällsvorschriften, sondern auch durch das Hausirpatent verboten; dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession, sondern hat auch u. zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande.

\*\*\*\*\*) Das Hausiren mit Druckschriften aller Art, d. i. mit allen Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst, welche durch den Buch-, Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vielfältig sind, wurde bereits durch § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1852 verboten, und wird nach §. 27 derselben mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. O. W., oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, und mit dem Verfalle der im Hausirhandel ergriffenen Druckschriften bestraft, welche Strafe sowohl den Hausirer selbst als den, der ihn dazu bestellte, trifft. Ausnahmen von diesem Verbote bestehen nur:

Für den Hausirhandel mit auf Glas gemalten Heiligenbildern, dann Abbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

§. 13. Ein Hausfrevler hat sein Hausfrevldocument immer mit sich zu führen und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisehung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Widrigung wird unbeanstandet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen.

§. 14. Einem Hausfrevler, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tabellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene, körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausfrevlhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilliget werden. Dieser muß im Hausfrevldocumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausfrevlers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausfrevlhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausfrevlen mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein gespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, ist nicht gestattet \*).

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausfrevlhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausfrevlhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzshuren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen- und Stidwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defereggen, in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Balsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

\*) Die Anwendung eines gespannten Wagens ist nur bei dem Anbieten der Waaren von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausfrevlen, verboten, wogegen dem Hausfrevler der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit gespannten Wagen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausfrevlern durch die Bestimmungen des Hausfrevl-Gesetzes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren, und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleife von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nikolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gotschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch gültigen Hausfirbewilligung sind, ist der Hausfirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3. lit. b. ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausfirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausfiran betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungs-Documente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen andern Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausfirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausfirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausfirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausfirhandel treibt (§. 12, lit. a—p), wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefällsstrafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausfirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen;

d) wer sein Hausfirdocument an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausfiran;

e) wer in einem andern Lande, als in demjenigen, für welches das Hausfirdocument lautet, ohne besonderer Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausfirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausfirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausfirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausfirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausfirrechtes bestraft. Führt er auch unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdieß der hierfür festgesetzten Strafe;